

NIEDERSCHRIFT

über die

23. Sitzung

des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt

am 12.02.2014

im Saal des RATHAUSES in Welver

Beginn der Sitzung: 17.00 Uhr

Ende der Sitzung: 20.25 Uhr

Anwesend: Vorsitzender Wiemer

Mitglieder:

Brinkmann, Coerds, Dahlhoff, Daube, Holuscha, Nürnberger, Peters, Reinecke (als Vertreter f.d. AM Heuwinkel), Rohe, Schulte, Starb, U. Stehling, Stemann, Weber

Von der Verwaltung:

Bürgermeister Teimann
Fachbereichsleiter Hückelheim
Verw.-FAngest. Große, zugleich als Schriftführer

Als Gäste:

Herr Theil	(zu TOP 1 öS)
Herr Dubbi	(zu TOP 1 öS)
Herr Seelmeyer	(zu TOP 1 öS)
Herr Berns-Müller	(zu TOP 2 öS)
Herr Risse	(zu TOP 2 öS)
Herr Sander	(zu TOP 3 öS)
Herr Acconci	(zu TOP 3 öS)
Herr Grüttner	(zu TOP 4 öS)
Herr Paczkowski	(zu TOP 4 öS)

Vorsitzender Wiemer eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt ordnungs- und fristgemäß geladen und in beschlussfähiger Anzahl erschienen ist.

Nachdem verwaltungsseitig mitgeteilt wird, dass der Tagesordnungspunkt 1 der nichtöffentlichen Sitzung

Erschließung des Baugebietes B-Plan Nr. 27 „Landwehrkamp II“
hier: Abschluss eines Erschließungsvertrages

noch nicht beratungsfähig ist, beschließt der Ausschuss einstimmig, den Punkt gem. § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung von der Tagesordnung abzusetzen.

Weitere Anträge zur Tagesordnung liegen nicht vor. Diese lautet wie folgt:

T a g e s o r d n u n g

A. Öffentliche Sitzung

1. Barrierefreier Umbau des Bahnhofpunktes Welper
hier: Antrag der Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“ vom 22.11.2012

2. Gründung eines Wirtschaftswegeverbandes für die Gemeinde Welper

3. Erweiterung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Welper im Bereich Kirchwelter gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB – Ergänzungssatzung
hier: Antrag der Planungsgesellschaft Schäper & Sander vom 04.11.2013

4. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Im Brandesch“ und
 22. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Vorstellung des Schallschutzgutachtens

5. 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welper
 zur Neuerrichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Dinker
hier: 1. Ergebnis der landesplanerischen Anpassung gem. § 34 (1) LPlG
 2. Ergebnis der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(1) BauGB
 3. Ergebnis der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
 öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
 4. Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

6. 32. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des
 Bebauungsplanes Nr. 27 „Landwehrkamp II“
hier: 1. Ergebnis der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 2. Feststellungsbeschluss zur 32. FNP-Änderung
 3. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB zum B-Plan Nr. 27

7. Neubenennung einer Straße im Zentralort Welper
hier: Bereich Bebauungsplan Nr. 27 „Landwehrkamp II“

8. 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und 1. Änderung des
 Bebauungsplanes Nr. 5 „Soestweg“, Ortsteil Schwefe
hier: 1. Ergebnis der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4 a Abs. 3
 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
 2. Feststellungsbeschluss zur 30. FNP-Änderung
 3. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB zum B-Plan Nr. 5

9. Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)
hier: Beteiligung der öffentlichen Stellen

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welper
hier: Umplanung von einzelnen Flächen im Bereich Borgeln, Schwefe und Welper

11. Lückenschlüsse zur Schaffung von sicheren Fuß- und Radwegeverbindungen
 zwischen Dörfern und Errichtung einer Fußgängerbrücke im Bereich des
 Pumpwerkes Borgeln über den Soestbach
hier: Antrag der Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“ vom 26.11.2013

12. Ortsdurchfahrt L 747 Schwefe
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 16.12.2013
13. Bericht über die bearbeiteten Bauanträge
14. Anfragen / Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Anfragen / Mitteilungen

Es wird wie folgt **beraten und beschlossen**:

A. Öffentliche Sitzung:

Zu Tagesordnungspunkt 1:

- Barrierefreier Umbau des Bahnhofepunktes Welper
hier: Antrag der Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“ vom 22.11.2012

Herr Theil stellt das Ergebnis seiner Machbarkeitsstudien hinsichtlich der Varianten „Außenbahnsteige“ und „Mittelbahnsteig“ mit einer nicht abschließenden Kostenschätzung vor. Danach werden die Kosten zum jetzigen Zeitpunkt für die Variante „Mittelbahnsteig“ mit 4,3 Millionen Euro und die Variante „Außenbahnsteige“ mit 4,7 Millionen Euro beziffert. Die Kosten für einen optionalen Tunnel zur Verbindung der Außenbahnsteige betragen zusätzlich 2,3 Millionen Euro. Die vorgestellten Unterlagen sind als Anlage 1 dieser Niederschrift beigelegt.

Herr Seelmeyer als Vertreter des Bahnhofmanagements der DB führt während der anschließenden Beratung aus, dass er die Variante „Außenbahnsteige“ favorisiere. Der barrierefreie Ausbau des Mittelbahnsteiges könne nur mit einem Aufzug erreicht werden. Aus der Erfahrung heraus müssten hierfür allein Betriebs- und Wartungskosten in Höhe von 20.000,00 € jährlich berücksichtigt werden.

Gemeindlicherseits sollte nun ein Votum abgegeben werden, welche Ausbauvariante bevorzugt wird. Sofern die Gemeinde Welper auf die Nachrückerliste zur „Modernisierungsoffensive Zwei“ (MOF II) rutscht, wäre dann eine kurzfristige Entscheidung notwendig. Ansonsten erfolgt zunächst die weitere Beratung in den Fraktionen. Die Beratung im Ausschuss soll nach der Sommerpause im September fortgesetzt werden. Sofern eine zeitlich schnellere Entscheidung durch die Gemeinde Welper erforderlich wird, soll kurzfristig die Einberufung einer Ratssitzung erfolgen.

Ein Beschluss wird nicht gefasst.

Zu Tagesordnungspunkt 2:

- Gründung eines Wirtschaftswegeverbandes für die Gemeinde Welper

Der Vortrag der Verwaltung zu der Thematik während der Versammlung des landwirtschaftlichen Ortsverbandes am 15.01.2014 wird den Ausschussmitgliedern präsentiert. Die entsprechenden Folien sind als Anlage 2 dieser Niederschrift beigelegt.

Seitens der SPD-Fraktion wird beantragt, die Ausarbeitung den Fraktionen zur Verfügung zu stellen und neben der grundsätzlichen Befürwortung die rechtlichen Grundlagen für eine Verbandsgründung zu ermitteln und darzustellen.

Nachdem der Antrag der SPD-Fraktion bei 4 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen abgelehnt worden ist, ergeht folgender

Beschluss:

=====

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat einstimmig, die Gründung eines Wirtschaftswegeverbandes für die Gemeinde Welper grundsätzlich zu befürworten und die Verwaltung zu beauftragen, die vorbereitenden Arbeiten dazu gemeinsam mit den Vertretern des landwirtschaftlichen Ortsverbandes durchzuführen.

Nach der Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt wird die Sitzung in der Zeit von 19.00 Uhr bis 19.10 Uhr unterbrochen.

Zu Tagesordnungspunkt 3:

- Erweiterung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Welper im Bereich Kirchwelper gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB – Ergänzungssatzung
hier: Antrag der Planungsgesellschaft Schäper & Sander vom 04.11.2013

Herr Sander von der Planungsgesellschaft Schäper und Sander sowie Herr Acconci als Vertreter der Bauherren stellen die geplanten Baumaßnahmen im Zusammenhang mit dem ehemaligen Kurhaus in Kirchwelper im Einzelnen vor.

Beschluss:

=====

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt erteilt bei vier Enthaltungen einstimmig das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Baugesetzbuch zum Vorhaben „Umbau und Erweiterung des ehemaligen Kurhauses Klosterhof 14“.

Zu Tagesordnungspunkt 4:

- Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Im Brandesch“ und 22. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Vorstellung des Schallschutzgutachtens

Herr Grüttner stellt das Ergebnis des „Erschütterungstechnischen Gutachtens“ und die damit verbundenen Konsequenzen für die weitere Planung vor.

Beschluss:

=====

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat einstimmig, die Variante V 13 (Ausbildung eines größeren Wendehammers mit der Möglichkeit, dass ein Müllfahrzeug am Ende der Erschließungsstraße wenden kann) zu billigen und im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes zu Grunde zu legen.

Zu Tagesordnungspunkt 5:

- 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welper zur Neuerrichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Dinker
hier:
 1. Ergebnis der landesplanerischen Anpassung gem. § 34 (1) LPlG
 2. Ergebnis der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(1) BauGB
 3. Ergebnis der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
 4. Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Beschluss:

=====

1.
Siehe Einzelbeschlüsse zu den eingegangenen Stellungnahmen (Anlage 3 der Niederschrift)!
2.
Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat einstimmig, die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Planentwurfes zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung zu beschließen.

AM Rohe hat den Saal kurzfristig verlassen und daher an der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht mitgewirkt.

Zu Tagesordnungspunkt 6:

- 32. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Landwehrkamp II“
hier:
 1. Ergebnis der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 2. Feststellungsbeschluss zur 32. FNP-Änderung
 3. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB zum B-Plan Nr. 27

Beschluss:

=====

1.
Siehe Einzelbeschlüsse zu den eingegangenen Stellungnahmen (Anlage 4 der Niederschrift)!
2.
Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat einstimmig, den Entwurf zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Begründung einschließlich des Umweltberichts förmlich zu beschließen (Feststellungsbeschluss).

Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB bei der Höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen und die Änderung anschließend durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen.

3.

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat mit

8 Ja-Stimmen und

7 Nein-Stimmen,

die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Soestweg“, Ortsteil Schwefe als Satzung gem. § 10 Abs.1 BauGB und die Begründung einschließlich Umweltbericht zu beschließen.

Zu Tagesordnungspunkt 9:

- Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)
hier: Beteiligung der öffentlichen Stellen

Beschluss:

=====

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat einstimmig, eine Stellungnahme zu den vorgelegten Verfahrensunterlagen zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes abzugeben und dabei folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Äußerung von Bedenken zu den Zielen und Grundsätzen zum Abschnitt 6. „Siedlungsraum“ in den Bereichen, wo die Planungshoheit insbesondere in Bezug auf die Entwicklung der kleineren Ortsteile eingeschränkt werden soll.
- Unterstützung der „Flughafen Paderborn/ Lippstadt GmbH“ mit dem Ziel, dass der Flughafen im LEP als „landesbedeutsamer Flughafen“ eingestuft wird.
- Darstellung des Ziels, dass Fracking als Möglichkeit der Energiegewinnung ausgeschlossen wird.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine detaillierte Stellungnahme auszuformulieren und unter Berücksichtigung der Beteiligungsfrist (28.02.2014) einen entsprechenden Umlaufbeschluss vorzubereiten.

Zu Tagesordnungspunkt 10:

- Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver
hier: Umplanung von einzelnen Flächen im Bereich Borgeln, Schwefe und Welver

Der Tagesordnungspunkt wird ohne Beschlussfassung zur weiteren Beratung in die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses verwiesen.

Zu Tagesordnungspunkt 11:

- Lückenschlüsse zur Schaffung von sicheren Fuß- und Radwegeverbindungen zwischen Dörfern und Errichtung einer Fußgängerbrücke im Bereich des Pumpwerkes Borgeln über den Soestbach
hier: Antrag der Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“ vom 26.11.2013

Der Tagesordnungspunkt wird ohne Beschlussfassung zur weiteren Beratung in die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses verwiesen.

Zu Tagesordnungspunkt 12:

- Ortsdurchfahrt L 747 Schwefe
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 16.12.2013

Der Tagesordnungspunkt wird ohne Beschlussfassung zur weiteren Beratung in die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses verwiesen.

Zu Tagesordnungspunkt 13:

- Bericht über die bearbeiteten Bauanträge

Die Auflistung wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss wird nicht gefasst.

Zu Tagesordnungspunkt 14:

- Anfragen / Mitteilungen

Anfragen

Weitere Anfragen werden nicht gestellt.

Mitteilungen

FBL Hückelheim teilt im Zusammenhang mit der Realisierung des Radweges entlang der K 14 zwischen Scheidingen und Illingen mit, dass der Kreis Soest die Planung hierzu vorgestellt habe. Der erste Abschnitt soll im Anschluss an die derzeit laufende Ausschreibung voraussichtlich im April bei einer Bauzeit von drei Monaten realisiert werden. Danach erfolge ein Ausbau auf der Straßenseite des ankommenden Alleenradweges. Die Anbindung Richtung Illingen werde aufgrund der Höhenunterschiede durch eine Rampe realisiert. In diesem Zusammenhang laufe zwar noch der abschließende Grunderwerb, aber man sei zuversichtlich, dass die Verhandlungen erfolgreich abgeschlossen werden können. Sofern es dennoch Probleme beim Grunderwerb geben sollte, würde die Anbindung im Bereich der Böschung erfolgen können. Auf Höhe des Gewerbegebietes wechselt dann der Radweg auf die östliche Seite der Kreisstraße und wird im Bereich der Zufahrt zum Gewerbegebiet an den vorhandenen Radweg angebunden. Der Radweg Richtung Illingen wird in einem zweiten Bauabschnitt voraussichtlich im nächsten Jahr verwirklicht. Die den Ausschussmitgliedern vorgestellte Planung ist als Anlage 6 dieser Niederschrift beigelegt.

FBL Hückelheim teilt weiter mit, dass der weitere Verlauf des Bahndammes zwischen der K 14 Richtung Zentralort von der BEG an eine Privatperson verkauft worden sei. Die zwei kreuzenden Wirtschaftswege gehen in diesem Verfahren kostenfrei auf die Gemeinde Welper über. Die notwendige Teilung der Flurstücke erfolge nun auf Veranlassung und zu Lasten der Gemeinde.

FBL Hückelheim weist darauf hin, dass verschiedene Baumfällaktionen durchgeführt worden seien. Es handle sich zum einen um eine Pappelreihe in Dinker am alten Schützenhaus in den Ahsewiesen (Stockey), dann um Pappeln und Eschen an der Bördehalle hinter den Tennisplätzen und zum anderen um eine große Weide am Schützenheim in Illingen. Die Maßnahmen waren durch vermehrten Windbruch aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderlich. Einige Bäume wiesen auch Fäule auf, so dass die Standsicherheit nicht mehr gegeben war. Alle Maßnahmen wurden mit der Bezirksförsterin und der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt und kostenneutral durchgeführt. Der Bereich an der Bördehalle wird in Zusammenarbeit mit der Forstbehörde wieder aufgeforstet.

FBL Hückelheim teilt mit, dass beginnend mit dem Konjunkturpaket Maßnahmen zur Energieeinsparung am Rathaus vorgenommen worden seien. Dies betraf im Wesentlichen die Beleuchtung. Als positives Ergebnis könne nun festgestellt werden, dass der ursprüngliche Stromverbrauch in den Jahren 2007 - 2010 von 73.500 bis 74.100 kWh pro Jahr bis Ende 2013 um rund 30 % auf nunmehr 51.900 kWh pro Jahr reduziert hat. Dies bedeute Einsparungen von ca. 6.000,00 Euro im Jahr bzw. 12 t. CO₂. Weitere Einsparungen wurden durch den Austausch von Server, Computern und Monitoren erreicht.

Bürgermeister Teimann gibt im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des ABK auf der Internetseite der Gemeinde Welver die als Anlage 7 dieser Niederschrift beigefügte Stellungnahme ab.

Weitere Mitteilungen liegen nicht vor.

B. Nichtöffentliche Sitzung

Zu Tagesordnungspunkt 1:

- Anfragen / Mitteilungen

Anfragen werden nicht gestellt.

Mitteilungen liegen nicht vor.



- Wiemer -
Ausschussvorsitzender



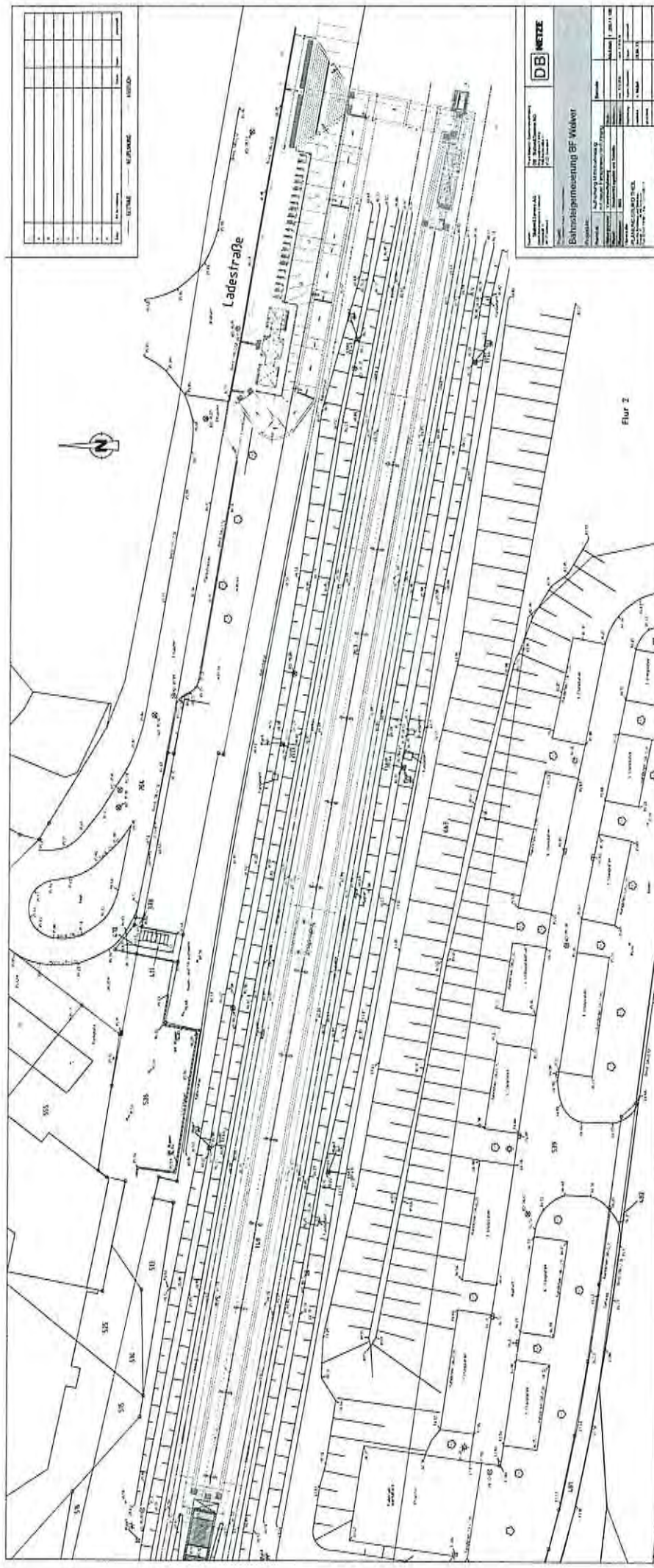
- Große -
Schriftführer

Anlage 1 zur Niederschrift des BPU vom 12.02.2014

zu Tagesordnungspunkt 1

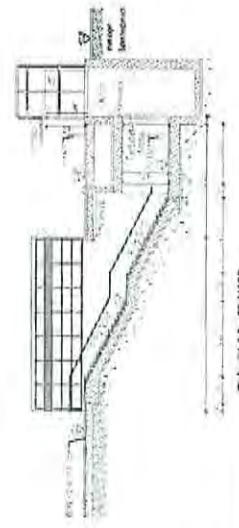
Barrierefreier Umbau des Bahnhaltepunktes Welper

hier: Antrag der Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“ vom 22.11.2012

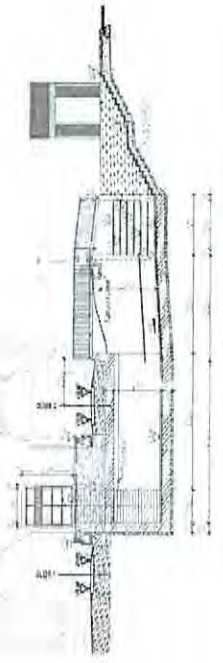


Grundriss/Lageplan, M 1:200

Flur 2

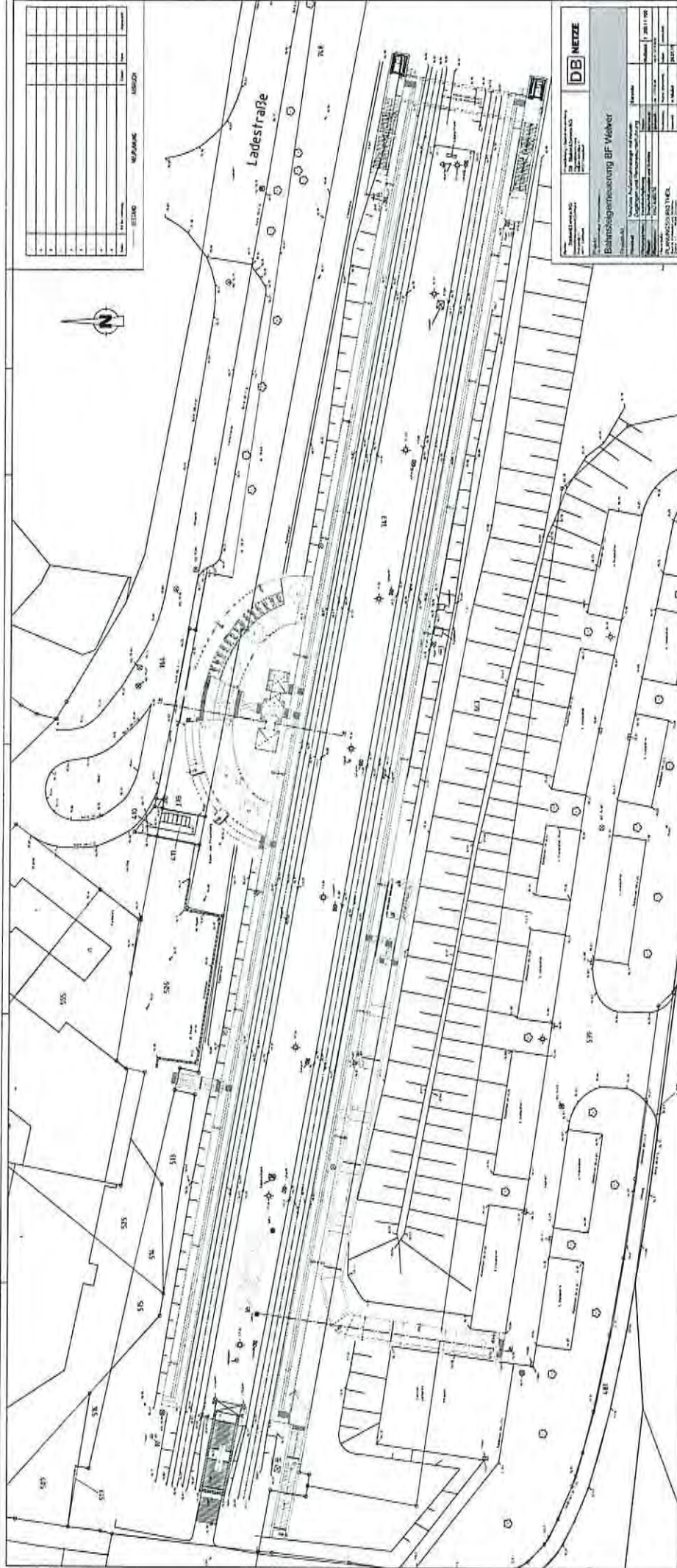


Schnitt AA, M 1:100



Schnitt BB, M 1:100

DB METZKE Projekt: Bühnenregieung BR Woket Auftraggeber: Stadt Woket Auftrag: Architektur Standort: Woket Datum: 1.1.2020 Zeichner: DB METZKE Prüfer: DB METZKE Maßstab: 1:100 Blatt: 1 Gesamt: 1		Projekt: Bühnenregieung BR Woket Auftraggeber: Stadt Woket Auftrag: Architektur Standort: Woket Datum: 1.1.2020 Zeichner: DB METZKE Prüfer: DB METZKE Maßstab: 1:100 Blatt: 1 Gesamt: 1
--	--	--



Grundriss/Lageplan, M 1:200



Schnitt A1, M 1:100

Schnitt A2, M 1:100

NO.	BEZUG	VERMÄSSUNG	ABSTICH
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			

DB NETZE

Bahnlogistikzentrum BP Welter

Projekt: ...

Standort: ...

Maßstab: ...

Datum: ...

Verarbeitet: ...

Gezeichnet: ...

Geprüft: ...

Freigegeben: ...

1. Entwurf	2. Entwurf	3. Entwurf	4. Entwurf	5. Entwurf	6. Entwurf	7. Entwurf	8. Entwurf	9. Entwurf	10. Entwurf
11. Entwurf	12. Entwurf	13. Entwurf	14. Entwurf	15. Entwurf	16. Entwurf	17. Entwurf	18. Entwurf	19. Entwurf	20. Entwurf

Anlage 2 zur Niederschrift des BPU vom 12.02.2014

zu Tagesordnungspunkt 2

Gründung eines Wirtschaftswegeverbandes für die Gemeinde Welper



Die Zukunft der Wirtschaftswege in Welver

Strategie zur Unterhaltung & Finanzierung

Vortrag zur Winterversammlung des
Landwirtschaftlichen Ortsvereins Welver
am 15.01.2014 in Recklingsen



- **Bisherige Situation der Wirtschaftswege**
- **Möglichkeiten der Finanzierung**
- **Voraussetzungen für einen Wirtschaftswegeverband**
- **Ausblick und Diskussion**



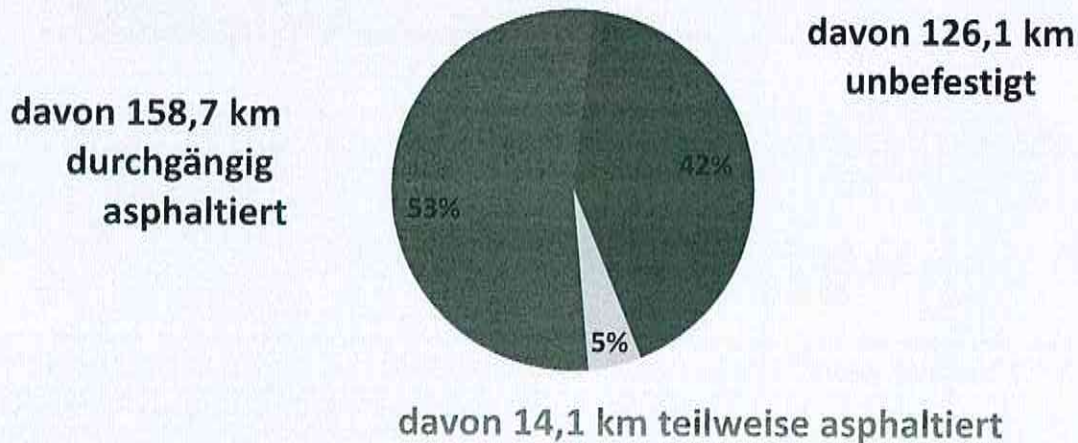
- **Bisherige Situation der Wirtschaftswege**
- Möglichkeiten der Finanzierung
- Voraussetzungen für einen Wirtschaftswegeverband
- Ausblick und Diskussion



Welvers außerörtliches Wegenetz umfasst insgesamt
298,9 km,
die sich in 1.124 Streckenabschnitte unterteilen.



Welvers außerörtliches Wegenetz, gesamt: **298,9 km** (unterteilt in 1.124 Streckenabschnitte)

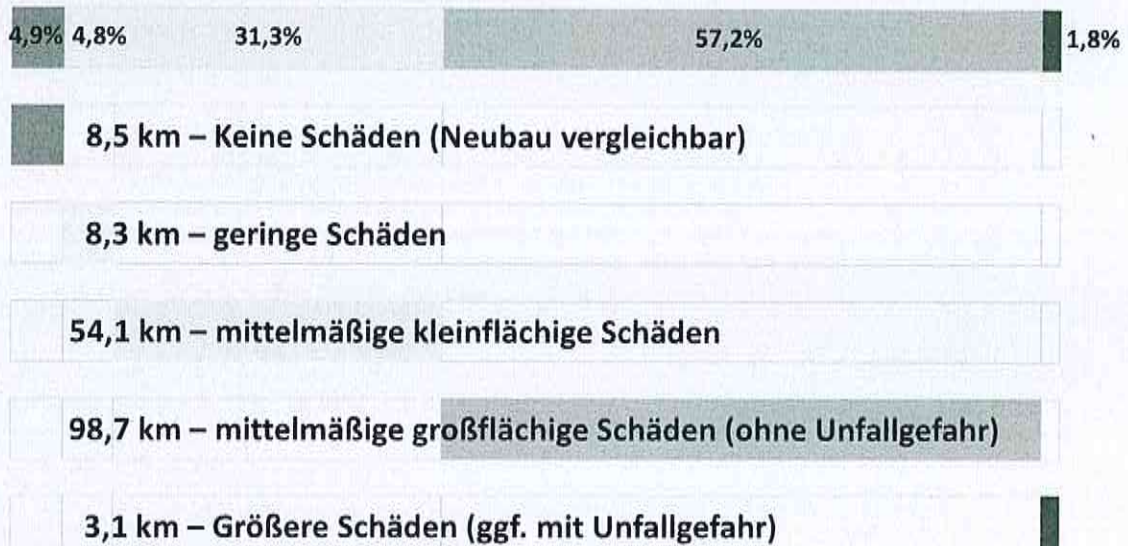


15.01.2014

Seite 5



Zustände der teilasphaltierten und asphaltierten Wege:



15.01.2014

Seite 6

**Investitionen in das Wegenetz:**

2006:	100.000 €	
2007:	100.000 €	
2008:	70.000 €	
2009:	88.000 €	
2010:	200.000 €	(Konjunkturpaket)
2011:	70.000 €	

finanziert aus dem allgemeinen Haushalt!

2012:	0 €
2013:	0 €
2014:	0 €

15.01.2014

Seite 7

**Aktueller
Sanierungsstau:**

Nach gemeldeten bzw.
erfassten Maßnahmen
(insgesamt 47) gemäß
Maßnahmenprogramm:

z. Zt. **722.600 €**

Maßnahmenprogramm												
#	Strasse / Stelle	Beschreibung	Strassenart	Streckenlänge (km)	Streckenbreite (m)	Streckennummer	Streckennummer	Streckennummer	Streckennummer	Streckennummer	Streckennummer	Streckennummer
1	Weg 1	Weg 1	Weg 1	1,00	10,00	1	1	1	1	1	1	1
2	Weg 2	Weg 2	Weg 2	1,00	10,00	2	2	2	2	2	2	2
3	Weg 3	Weg 3	Weg 3	1,00	10,00	3	3	3	3	3	3	3
4	Weg 4	Weg 4	Weg 4	1,00	10,00	4	4	4	4	4	4	4
5	Weg 5	Weg 5	Weg 5	1,00	10,00	5	5	5	5	5	5	5
6	Weg 6	Weg 6	Weg 6	1,00	10,00	6	6	6	6	6	6	6
7	Weg 7	Weg 7	Weg 7	1,00	10,00	7	7	7	7	7	7	7
8	Weg 8	Weg 8	Weg 8	1,00	10,00	8	8	8	8	8	8	8
9	Weg 9	Weg 9	Weg 9	1,00	10,00	9	9	9	9	9	9	9
10	Weg 10	Weg 10	Weg 10	1,00	10,00	10	10	10	10	10	10	10
11	Weg 11	Weg 11	Weg 11	1,00	10,00	11	11	11	11	11	11	11
12	Weg 12	Weg 12	Weg 12	1,00	10,00	12	12	12	12	12	12	12
13	Weg 13	Weg 13	Weg 13	1,00	10,00	13	13	13	13	13	13	13
14	Weg 14	Weg 14	Weg 14	1,00	10,00	14	14	14	14	14	14	14
15	Weg 15	Weg 15	Weg 15	1,00	10,00	15	15	15	15	15	15	15
16	Weg 16	Weg 16	Weg 16	1,00	10,00	16	16	16	16	16	16	16
17	Weg 17	Weg 17	Weg 17	1,00	10,00	17	17	17	17	17	17	17
18	Weg 18	Weg 18	Weg 18	1,00	10,00	18	18	18	18	18	18	18
19	Weg 19	Weg 19	Weg 19	1,00	10,00	19	19	19	19	19	19	19
20	Weg 20	Weg 20	Weg 20	1,00	10,00	20	20	20	20	20	20	20
21	Weg 21	Weg 21	Weg 21	1,00	10,00	21	21	21	21	21	21	21
22	Weg 22	Weg 22	Weg 22	1,00	10,00	22	22	22	22	22	22	22
23	Weg 23	Weg 23	Weg 23	1,00	10,00	23	23	23	23	23	23	23
24	Weg 24	Weg 24	Weg 24	1,00	10,00	24	24	24	24	24	24	24
25	Weg 25	Weg 25	Weg 25	1,00	10,00	25	25	25	25	25	25	25
26	Weg 26	Weg 26	Weg 26	1,00	10,00	26	26	26	26	26	26	26
27	Weg 27	Weg 27	Weg 27	1,00	10,00	27	27	27	27	27	27	27
28	Weg 28	Weg 28	Weg 28	1,00	10,00	28	28	28	28	28	28	28
29	Weg 29	Weg 29	Weg 29	1,00	10,00	29	29	29	29	29	29	29
30	Weg 30	Weg 30	Weg 30	1,00	10,00	30	30	30	30	30	30	30
31	Weg 31	Weg 31	Weg 31	1,00	10,00	31	31	31	31	31	31	31
32	Weg 32	Weg 32	Weg 32	1,00	10,00	32	32	32	32	32	32	32
33	Weg 33	Weg 33	Weg 33	1,00	10,00	33	33	33	33	33	33	33
34	Weg 34	Weg 34	Weg 34	1,00	10,00	34	34	34	34	34	34	34
35	Weg 35	Weg 35	Weg 35	1,00	10,00	35	35	35	35	35	35	35
36	Weg 36	Weg 36	Weg 36	1,00	10,00	36	36	36	36	36	36	36
37	Weg 37	Weg 37	Weg 37	1,00	10,00	37	37	37	37	37	37	37
38	Weg 38	Weg 38	Weg 38	1,00	10,00	38	38	38	38	38	38	38
39	Weg 39	Weg 39	Weg 39	1,00	10,00	39	39	39	39	39	39	39
40	Weg 40	Weg 40	Weg 40	1,00	10,00	40	40	40	40	40	40	40
41	Weg 41	Weg 41	Weg 41	1,00	10,00	41	41	41	41	41	41	41
42	Weg 42	Weg 42	Weg 42	1,00	10,00	42	42	42	42	42	42	42
43	Weg 43	Weg 43	Weg 43	1,00	10,00	43	43	43	43	43	43	43
44	Weg 44	Weg 44	Weg 44	1,00	10,00	44	44	44	44	44	44	44
45	Weg 45	Weg 45	Weg 45	1,00	10,00	45	45	45	45	45	45	45
46	Weg 46	Weg 46	Weg 46	1,00	10,00	46	46	46	46	46	46	46
47	Weg 47	Weg 47	Weg 47	1,00	10,00	47	47	47	47	47	47	47



15.01.2014

Seite 8



- Bisherige Situation der Wirtschaftswege
- **Möglichkeiten der Finanzierung**
- Voraussetzungen für einen Wirtschaftswegeverband
- Ausblick und Diskussion



A. Abrechnungen nach KAG

§ 8 KAG: Straßenbaubeiträge

§ 9 KAG: Besondere Wegebeiträge

Vorteil: - Es wird nur da abgerechnet,
wo etwas passiert.

Nachteil: - Hohe Belastungen des Einzelnen,
keine Solidargemeinschaft.

- Keine wirkliche Einflussnahme
der Betroffenen.



B. Wiederkehrende Straßenbaubeiträge als Gesetzesinitiative auf Landesebene.

Vorteil: - Finanzierung durch eine Solidargemeinschaft.
- Gleichmäßige Belastungen.

Nachteil: - Rechtlich noch nicht gesichert
- Innerörtliche Straßen müssen mit
einbezogen werden.
- Keine wirkliche Einflussnahme
der Betroffenen.



C. Allgemeine Haushaltsmittel aus Steuereinnahmen.

Vorteil: - Finanzierung durch die Allgemeinheit.
- Gleichmäßige Belastungen.

Nachteil: - Steuererhöhungen sind notwendig.
- Keine Verbindlichkeit zur Gegenleistung.
- Keine wirkliche Einflussnahme
der Betroffenen.



D. Wirtschaftswegeverband als aktive Solidargemeinschaft der Betroffenen.

- Vorteil:**
- Gesicherte Einflussnahme durch einen Interessenverband.
 - Bedarfsorientierte Wegeunterhaltung.
 - Hohe Akzeptanz der Solidargemeinschaft.

Nachteil: - Mitarbeit der Betroffenen.



- Bisherige Situation der Wirtschaftswege
- Möglichkeiten der Finanzierung
- **Voraussetzungen für einen Wirtschaftswegeverband**
- Ausblick und Diskussion



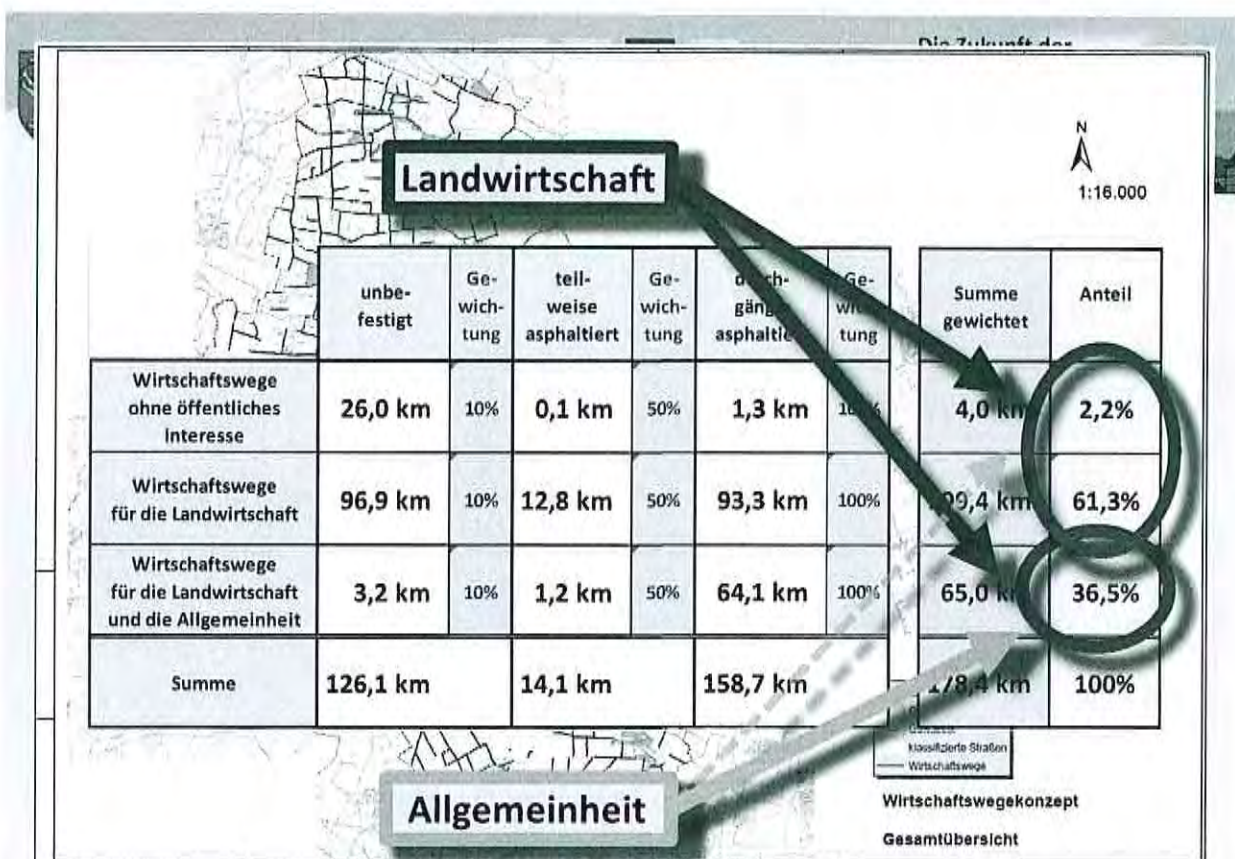
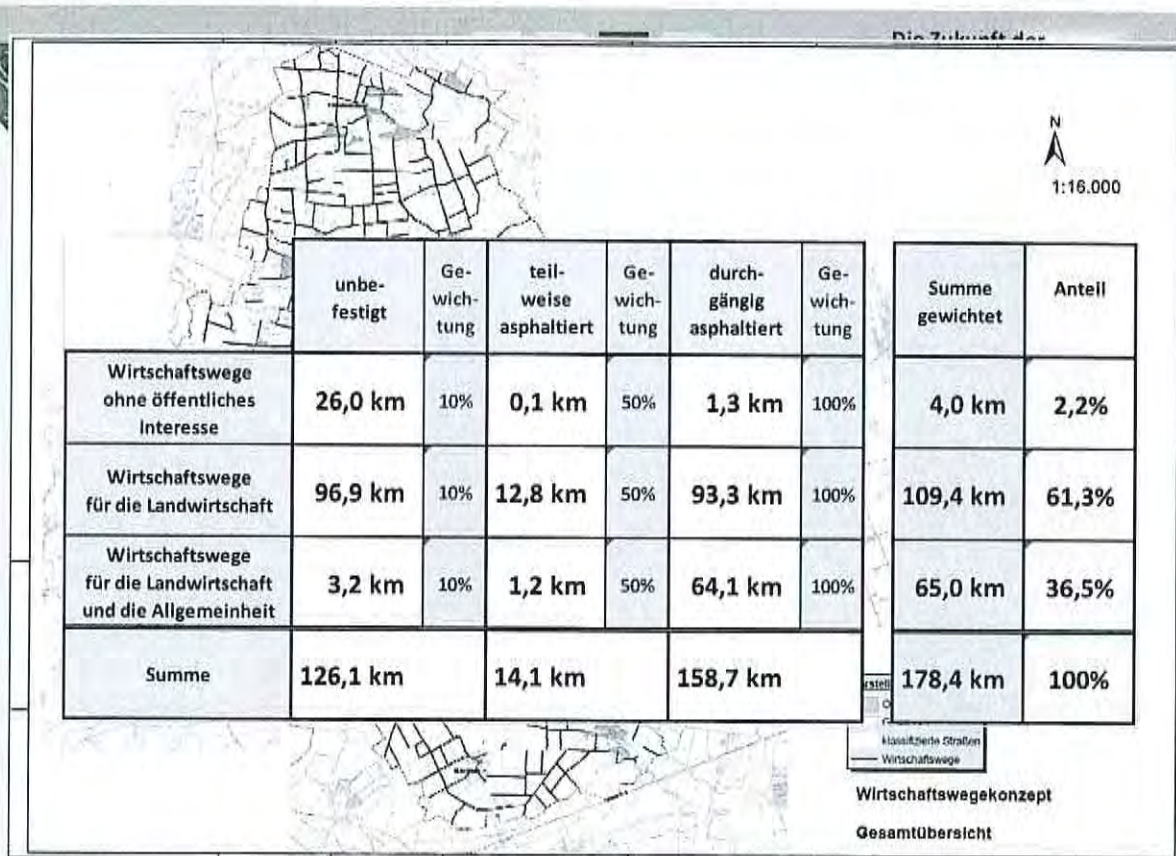
I. Verbandsgründung

- Führung und Organisation durch Ehrenamtliche.
- Verbandssatzung auf der Rechtsgrundlage des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände.
(§ 2: Zulässige Aufgaben
Pt. 3: Herstellung und Unterhaltung von
ländlichen Wegen und Straßen)
- Genehmigung durch die übergeordneten Behörden.



II. Übertragung der Aufgaben / Wege

- Abgrenzung zu innerörtlichen Wegen.
- Klassifizierung der Wege:
 - Wirtschaftswege ohne öffentliches Interesse
 - Wirtschaftswege für die Landwirtschaft
 - Wirtschaftswege für die Landwirtschaft und für die Allgemeinheit
(z.B. Ortsteilverbindungen, Radwege ...)





III. Finanzierung über Beiträge

- Pflichtbeiträge aller Grundstückseigentümer.
- Beiträge gerecht gestalten, aber auch so einfach wie möglich regeln.
- Prozentualer Anteil der Gemeinde.

$$\underline{0,5 \times 36,5 \% + 0,15 \times 63,5 \% \approx 28 \%}$$



III. Finanzierung über Beiträge

Beispielrechnung:

Jährlicher Unterhaltsbedarf: 160.000 €

davon als Anteil der Gemeinde:

$0,28 \times 160.000 \text{ €}$ 44.800 €

Umlagepflichtiger Anteil: 115.200 €

Gesamte Beitragsfläche: 7.660 ha

Jahresbeitrag: $\frac{115.200 \text{ €}}{7.660 \text{ ha}} = 15,04 \text{ €/ha}$



- Bisherige Situation der Wirtschaftswege
- Möglichkeiten der Finanzierung
- Voraussetzungen für einen Wirtschaftswegeverband
- **Ausblick und Diskussion**



Was ist noch zu tun?





**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**



**Fragen?
Anmerkungen?
Meinungen?**

Anlage 3 zur Niederschrift des BPU vom 12.02.2014

zu Tagesordnungspunkt 5

31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver zur Neuerrichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Dinker

- hier:
1. Ergebnis der landesplanerischen Anpassung gem. § 34 (1) LPlG
 2. Ergebnis der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(1) BauGB
 3. Ergebnis der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
 4. Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Einzelbeschlüsse zu den eingegangenen Stellungnahmen.

P1

Wolter Hoppenberg | Postfach 2773 | 59017 Hamm



P
PRENUMERATION
PLUS
BRIEF

Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver

Gemeinde Welver
Eing.: 14. JUN 2013

JUN 2013
A W A R D S
Land in NRW
Land in NRW

Hamm, 13.06.2013

Daniel Birkhöfer
Rechtsanwalt

ib/LM / 074/617-33

Sekretariat: Andrea Neuperger
Telefon: 02381/92122-453

Telefax: 02381/92122-7014
birkhoelzer@wolter-hoppenberg.de

Unser Zeichen: 4238/12 DB17
(bitte immer angeben)

Ap. 332/333

Kopie zu F3L 3

/ Gem. Welver
- Neuerrichtung Feuerwehrrätehaus -

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit zeigen wir Ihnen hiermit an, dass uns [REDACTED] mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat. Eine beglaubigte Kopie der uns legitimierenden Vollmacht haben wir diesem Schreiben als Anhang beigelegt.

Im Rahmen der derzeit stattfindenden frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung in Bezug auf die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes nehmen wir hiermit namens und in Vollmacht unserer Mandantin zu der von Ihnen vorgelegten Entwurfsplanung im Folgenden näher Stellung und machen die nachfolgend aufgeführten Einwendungen geltend.

I.

Zunächst einmal verstößt die Änderung des Flächennutzungsplanes gegen das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB.

Wie Sie in der Planbegründung unter Ziffer 3.2 richtigerweise ausführen, ist das Plangebiet im Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis aus dem Jahr 2012 als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit der überlagerten Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ ausgewiesen. Ausdrückliches raumordnerisches Ziel ist es dabei, in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen die Funktions- und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auch als Grundlage für die Landwirtschaft und das Landschaftsbild zu sichern (vgl. Ziel Nr. 18 des Regionalplans). Gemäß der zusätzlich erfolgten Ausweisung als Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) ist die Nutzungsstruktur in den BSLE zum Schutz der ökologischen Funktionen und des Landschaftsbildes zudem in ihrer jetzigen Ausprägung zu erhalten und raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes führen können, sind nach dem Regionalplan zu unterlassen.

Diesen Vorgaben des Regionalplans wird die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht gerecht. Ihre Planung greift massiv in das Landschaftsbild ein und schließt eine Fortführung der bisherigen Nutzung des Plangebiets als intensiv landwirtschaftlich durch Ackerbau genutzten Agrarbereich vollkommen aus. Wir können daher nicht erkennen, dass Ihre Planung mit den vorstehend genannten Zielen der Raumordnung in Einklang steht, und gehen davon aus, dass die Bezirksregierung Arnsberg im Rahmen der landesplanerischen Anfrage gemäß § 34 LPfG keine Übereinstimmung Ihrer gemeindlichen Planungsabsichten mit den Zielen der Raumordnung annehmen wird.

Auch lässt sich der bestehende Widerspruch Ihrer Planung zu den Vorgaben des Regionalplans nicht allein mit der Begründung aus der Welt räumen, dass die beabsichtigte Änderung nach bisherigem Kenntnisstand keine landwirtschaftlichen Betriebe in ihrer Existenz gefährden und dass die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende soweit erkennbar nicht beeinträchtigt wird. Hierbei lassen Sie die Funktion des Plange-

Büro Hamm Mendenstraße 1-3 59065 Hamm	Büro Münster Friedenweg 34 48155 Münster	Sparkasse Hamm BLZ 410 50295 Kto-Nr. 135 525	Sparkasse Münsterland-Ost BLZ 400 501 50 Kto-Nr. 341 750 67	Commerzbank AG Hamm BLZ 430 400 38 Kto-Nr. 50 109 50
---	--	--	---	--

biets als Teil eines zusammenhängenden, unzerschnittenen und verkehrsarmen Freiraums vollkommen außer Acht. Festzustellen ist, dass Sie sich insoweit mit in Ziffer 17 des Regionalplanes enthaltenen Zielen der Raumordnung nicht beschäftigt haben. Dort ist vorgesehen, dass die bestehenden Freiräume wegen ihrer Nutz- und Schutzfunktionen, ihrer Landschaftsbildqualität, ihrer Erholungs- und Ausgleichsfunktionen und ihrer Funktionen als Lebensräume für Pflanzen und Tier zu erhalten und zu entwickeln sind und dass die noch vorhandenen großen, unzerschnittenen Freiräume vor Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren sind. Genau diese Zerschneidung bzw. Fragmentierung würde jedoch erfolgen, falls die geplante Neuausweisung des Plangebiets als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr wirksam würde.

II.

Darüber hinaus erweist sich Ihre Planung in zahlreichen Punkten als abwägungsfehlerhaft und verstößt gegen das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB.

1.

Dies betrifft zunächst die Gewichtung des Aspekts der Bodenversiegelung und der Begrenzung der Flächeninanspruchnahme. Hierzu führen Sie unter Ziffer 4.5 der Planbegründung aus, dass die Belange des Bodenschutzes aufgrund der bereits vorhandenen Beeinträchtigungen des Plangebiets (intensiver Ackerbau, angrenzende Landesstraße) zurückgestellt und dass insoweit dem Aspekt, dass die mit der 31. Änderung des Flächenutzungsplanes ermöglichte Nutzung der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben des Bodenschutzes, des Rettungsdienstes und des Zivilschutzes dient, und dem Aspekt, dass das Plangebiet als Standort für das geplante Feuerwehrgerätehaus Lagevorteile hinsichtlich der schnellen Erreichbarkeit aufweist, Vorrang eingeräumt wird.

Diese Gewichtung ist aus unserer Sicht fehlerhaft und verkennt die Bedeutung des Bodenschutzes. Wie Sie selbst einräumen, wäre mit dem Bau des Feuerwehrstützpunktes

einschließlich der erforderlichen baulichen Anlagen eine weitgehende Versiegelung und damit lokal der vollständige Verlust der Bodenfunktionen als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen, als Produktionsfläche für Lebensmittel sowie als Filterkörper bei der Grundwasserneubildung verbunden. Zudem weisen Sie unter Ziffer 3.4 der Planbegründung darauf hin, dass nach den Kriterien der landesweit zu schützenden Böden in Nordrhein-Westfalen das Plangebiet Teil eines Bereichs mit Böden ist, die aufgrund ihrer Regelungs- und Pufferfunktion und ihrer natürlichen Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdig (Stufe 1) eingestuft wurden. Angesichts dieser hohen Schutzwürdigkeit ist nicht nachvollziehbar, warum Sie gleichwohl anderen Belangen in der Abwägung den Vorrang einräumen. Dies stellt nach unserer Einschätzung als Abwägungsfehler dar.

Nicht schlüssig sind zudem die von Ihnen eingeführten Gründe für eine Zurückstellung der Belange des Bodenschutzes. Sie berufen sich letztlich allein auf das Argument, dass die im Plangebiet liegenden Flächen bereits durch den intensiven Ackerbau und die vorhandene Landstraße beeinträchtigt werden, und verkennen, dass die Nutzung des Plangebiets als Ackerflächen zum einen dem Nutzungszweck entspricht, den sowohl die Regionalplanung als auch die bisherige Ausweisung diesen Flächen im Flächennutzungsplan zugedacht haben. Vor diesem Hintergrund kann keine Rede davon sein, dass in irgendeiner Art und Weise eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen besteht. Zum anderen ist es ein Unterschied hinsichtlich des Grades der Beeinträchtigung, ob ein Boden landwirtschaftlich genutzt wird (in diesem Fall wird die Fläche im Plangebiet sogar von einem Biolandwirt bewirtschaftet) oder ob er durch die Errichtung baulicher Anlagen bzw. Stellplätze nahezu vollständig versiegelt wird. Es verbietet sich daher, diese beiden Nutzungsarten unter dem Aspekt der Bodenversiegelung gleichzusetzen.

Soweit Sie darüber hinaus auf die Lagevorteile des Standorts für das geplante Feuerwehrgerätehaus abstellen, messen Sie diesen Vorteilen eine Bedeutung bei, die ihrem wahren Gewicht nicht gerecht wird, denn die Lagevorteile dieses Standortes sind bei weitem nicht

so groß, wie Sie sie darstellen, da auch bei einer Verlagerung des Standortes für das Feuerwehrgerätehaus in das Dorf Dinker nach unserer Einschätzung noch immer eine hinreichend gute Erreichbarkeit sichergestellt wäre.

Im Übrigen können wir nicht erkennen, dass eine ausreichende Prüfung möglicher Alternativstandorte stattgefunden hat. Die Planbegründung begnügt sich insoweit mit der schlichten Feststellung, dass „die Gemeinde nicht über geeignete innerörtliche Flächenalternativen verfügt“. Diese Aussage ist jedoch unzutreffend. Aus unserer Sicht sind mehrere Standorte unter Berücksichtigung der von Ihnen für wichtig erachteten Kriterien (Lage/Erreichbarkeit, Flächengröße und Flächenverfügbarkeit) mindestens genauso gut geeignet wie der Standort im Plangebiet, z.B. das Grundstück an der Schützenhalle zwischen ehemals [REDACTED] und [REDACTED] oder die Weide östlich der Schützenhalle/Lippestraße, das Flurstück 48 (oberhalb der Bebauung am Hellweg), die Freifläche im Mühlenweg im Westen der Ortschaft Dinker.

An allen genannten Standorten wäre die schnelle Erreichbarkeit in gleicher Weise sichergestellt und auch diese Flächen stellen sich für die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses als ausreichend groß dar. Warum Sie diese Flächen nicht in Betracht gezogen haben oder andere von uns nicht benannte Flächen ausgeschlossen wurden, erschließt sich uns nicht.

2.

Darüber hinaus übersehen Sie die mit Ihrer Planung verbundenen Verkehrsprobleme. In der Planbegründung stellen sie unter Ziffer 4.1 allein darauf ab, dass angesichts der nur insgesamt zwei Einsatzfahrzeuge am Standort davon ausgegangen wird, dass dieser Standort hinsichtlich der möglichen Verkehrsanbindung entwickelbar ist.

Diese Einschätzung erweist sich aus unserer Sicht als unzutreffend. Da eine getrennte Zufahrt zum Grundstück für PKWs und die Einsatzfahrzeuge gewährleistet sein muss, bedarf es unseres Erachtens neben der Nutzung des Hellwegs (L 670) zwingend auch der

Benutzung des nördlich gelegenen Wirtschaftsweges. Dieser Weg ist aktuell jedoch in keiner Weise befestigt und somit überhaupt nicht für eine Benutzung durch PKWs bzw. Einsatzfahrzeuge ausgelegt. Zudem verkennen Sie in Ihrer Betrachtung, dass der Hellweg als Gefahrenstrecke eingestuft ist, weil dort eine Geschwindigkeit von bis zu 100 km/h erlaubt ist und von vielen Motorradfahrern entsprechend als Raserstrecke genutzt wird.

Wir haben daher unsere Zweifel, ob die in Rede stehende Verkehrsanbindung tatsächlich entwickelbar ist. Angesichts dieser Bedenken hätte es einer vertieften Auseinandersetzung mit diesem Aspekt bedurft, was bislang nicht geschehen ist. Wir halten es jedenfalls für unzulässig, die Lösung dieses Problems auf die Genehmigungsebene zu verlagern und darauf zu vertrauen, dass das Problem im Genehmigungsverfahren schon bewältigt werden wird. Dies stellt aus unserer Sicht keine ausreichende Konfliktbewältigung dar.

3.

Auch vermögen wir nicht zu erkennen, dass Sie sich weitergehende Gedanken in Bezug auf die Erschließung des Plangebiets gemacht haben. Da das geplante Feuerwehrgerätehaus über einen Strom- sowie einen Wasser-/Abwasseranschluss verfügen muss und die hierfür notwendigen Leitungen bzw. Kanäle bislang noch nicht vorhanden sind, ist es zwingend notwendig, diese Anschlüsse zunächst einmal zu verlegen, was angesichts der Entfernung des Plangebiets zur nächstgelegenen Bebauung einen ganz erheblichen Aufwand erfordern wird, auch in finanzieller Hinsicht.

Gerade die Notwendigkeit der noch erforderlichen Erschließung hätte im Rahmen der Prüfung möglicher Alternativstandorte jedoch Berücksichtigung finden müssen und begründet somit ebenfalls einen Abwägungsfehler, da Sie im Rahmen der Abwägung von einer fehlerhaften Auswahlentscheidung ausgegangen sind.

Darüber hinaus bezweifeln wir zudem grundsätzlich die Sinnhaftigkeit der beabsichtigten Neustrukturierung der Freiwilligen Feuerwehr im Gemeindegebiet. Sie betonen die Not-

wendigkeit der Verringerung der Anzahl der Standorte der Feuerwehr im Gemeindegebiet und führen aus, warum Plangebiet hierfür am besten geeignet ist. Allerdings finden sich in Ihrer Begründung keinerlei Ausführungen dazu, inwieweit durch den vorgesehenen neuen Standort die sog. Hilfsfrist (Zeit zwischen Beginn der Notrufabfrage in der Leitstelle bis zum Eintreffen adäquater Hilfe am Einsatzort) eingehalten wird. Hierbei handelt es sich um eine Vorgabe, an der sich konkrete Organisationsplanungen entsprechend auszurichten haben.

Wir haben erhebliche Bedenken, ob die von Ihnen beabsichtigte Zentrierung bzw. Zusammenführung mehrerer Standorte zu einem Standort vor diesem Hintergrund überhaupt tragbar bzw. umsetzbar ist. Zumindest stellt es aus unserer Sicht einen Abwägungsfehler dar, dass der Aspekt der Hilfefrist in der Abwägung bislang überhaupt keine Berücksichtigung gefunden hat.

4.

Wir weisen weiterhin darauf hin, dass unsere Mandantin das Flurstück 176, das nur ca. 150 Meter zum Plangebiet entfernt ist, als Pferdewiese angrenzend zur Reitanlage nutzt und dort regelmäßig etwa 10 Pferde hält.

Da Pferde bekanntermaßen Fluchttiere sind und entsprechend die Flucht ergreifen, sobald sie Gefahr wittern, befürchtet unsere Mandantin berechtigterweise eine Beeinträchtigung der Nutzung der Pferdewiese durch das Feuerwehrgerätehaus, da nicht auszuschließen ist, dass die Pferde im Falle des Erhörens der Sirenen panisch werden und zu fliehen versuchen. Die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses verträgt sich somit nicht mit der in unmittelbarer Nachbarschaft gelegenen, besonders sensiblen Pferdehaltung unserer Mandantin.

5.

Ferner ist uns bei Durchsicht der Planbegründung aufgefallen, dass diese die auf dem Grundstück Sengerhof 5 vorhandene Wohnnutzung überhaupt nicht beachtet hat. So erwähnen Sie unter Ziffer 3.1 lediglich das in etwa 300 m Entfernung gelegene denkmalgeschützte ehemalige Rittergut (Sengerhof) und gehen mit keinem Wort darauf ein, dass das Wohngebäude Sengerhof 5 sogar noch viel näher zum Plangebiet gelegen ist und nur eine Entfernung von ca. 200 Metern aufweist.

6.

Abschließend erlauben wir uns noch den Hinweis, dass Sie zwar derzeit offensichtlich davon ausgehen, dass in dem geplanten Feuerwehrgerätehaus nur zwei Einsatzfahrzeuge untergebracht werden sollen und dass entsprechend eine Fläche von etwa 2.500 qm als ausreichend angesehen wird. Da jedoch im Flächennutzungsplan keine Festschreibung der Anzahl der dort bereitzuhaltenden Einsatzfahrzeuge möglich ist, sondern der Flächennutzungsplan diese Fläche nur allgemein als „Fläche für den Gemeinbedarf - Zweckbestimmung: Feuerwehr“ ausweisen kann, ist nicht gewährleistet, dass am Ende tatsächlich nur ein Feuerwehrgerätehaus für zwei Fahrzeuge errichtet wird.

Darüber hinaus stellt die Flächennutzungsplanänderung aus unserer Sicht den Beginn eines Zersiedlungsprozesses im Plangebiet dar, da das geplante Feuerwehrgerätehaus als Vorbild für weitere Bebauungen in diesem Bereich bzw. der näheren Umgebung zum Plangebiet herhalten könnte und die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses geeignet ist, eine negative Vorbildwirkung für weitere Vorhaben zu entfalten. Dies gilt es aus unserer Sicht zum Schutz des Bodens und der Landschaft zwingend zu verhindern.

P1

WOLTER & HOPPENBEI

III.

Angesichts der vorstehend genannten Mängel kann Ihre vorgelegte Planung demnach keinen Bestand haben. Wir dürfen daher davon ausgehen, dass das Bauleitplanverfahren zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes in seiner jetzigen Form von Ihnen nicht fortgeführt werden wird.

Bitte bestätigen Sie uns kurz den fristgerechten Eingang unseres Einwendungsschreibens.

Mit freundlichen Grüßen


Daniel Birkhöfer
Rechtsanwalt

Zu P 1:

Den Anregungen und Bedenken wird gefolgt.

Im weiteren Verfahren erfolgt eine Verschiebung des Standortes, so dass eine Realisierung des Feuerwehrgaragehauses direkt im Anschluss an die vorhandene Wohnbebauung am östlichen Ortsrand von Dinker (Flurstück 174, l.w., Flur 3, Gemarkung Dinker) an der Landesstraße L 670 erfolgt.

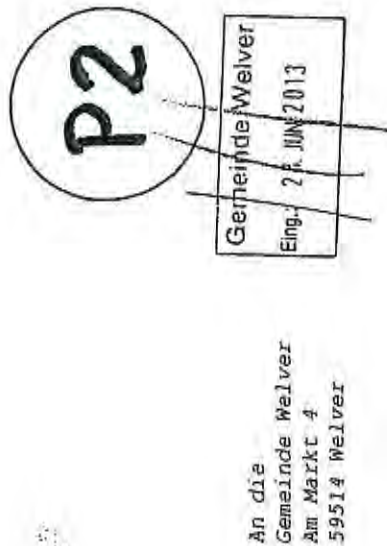
Abstimmung:

BPU: einstimmig

HFA: _____

Rat: _____

Dinker, 27.06.2012



An die
Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver

Betreff: Öffentlichkeitsbeteiligung zur 31. Änderung des
Flächennutzungsplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im vergangenen Jahr haben wir (72/74 Jahre) unser Haus in Hamm
Stadtmitte verkauft um unseren Lebensabend bewusst auf dem Land zu
verbringen.

Wir konnten am Sengerhof (Hausnr. 5) einen sehr ruhig und
ländlich gelegenen Bungalow finden und haben diesen bezogen.
Nun soll eine an der Hauptverkehrsstraße eine Feuerwehr errichtet
werden.

Wir möchten nicht gegen die Feuerwehr an sich sprechen. Diese ist
wichtig!

Aber über den derzeitig geplanten Standort möchten wir gerne
Stellung nehmen bzw. Einwendungen erheben.

Unser Bungalow ist überhaupt nicht bedacht worden in dem
Flächennutzungsplan. Unser Zuhause liegt unter 200m Luftlinie
entfernt von der geplanten Feuerwehr.

Auch beobachten wir sehr gern die Pferde von unsern Nachbarn,
welche auf der Wiese direkt an der Hauptverkehrsstraße und gut
150m entfernt vom Planungsgrundstück weiden. Im vergangenen Jahr gab
es einen Unfall und ein Krankenwagen mit Sirene fuhr auf den
Sengerhof. Die Pferde haben aus unserer Sicht sehr panisch auf
das Martinshorn reagiert und rannten weg von dem Geräusch.
Was passiert bei einem Einsatz? Die Pferde könnten in Panik auf
die Hauptstraße rennen.

Ist dieses in der Planung des Standortes bedacht worden?

Des weiteren finden wir es auch für unsere Feuerwehrleute doch
sehr gefährlich an der Hauptverkehrsstraße. Sowohl bei Tag als
auch in der Nacht.

Für Menschen die ehrenamtlich uns in der Not helfen, sollte doch
alles für deren Sicherheit getan werden. Aus Erzählungen der
Dinkeraner ist die Strecke sehr unfallträchtig. Unübersichtlich
und nicht beleuchtet ist sie auch.

Dieses scheint auch behördlich bekannt, denn nicht umsonst ist die
Strecke mit einem Warnschild durch Straßen- NRW ausgewiesen.

Und nach weiteren Gesprächen in der Umgebung:
Mitten in der Landschaft soll ein gutes Stück Ackerland bebaut
werden. Ist dieses Sinnvoll?

Liegt dort schon Strom, Wasser, Kanal?

Sind diese Kostenpunkte bedacht worden? Wenn wir es richtig
verstanden haben, geht es unserer neuen Gemeinde finanziell nicht
gut und daher wäre ein schon erschlossenes Grundstück doch
bestimmt besser.

Auch aus der Verbindung mit der Dorfgemeinschaft wäre aus unserer
Sicht ein näher gelegenes Grundstück sinnvoller.

Gibt es nicht vielleicht auch noch andere Grundstücke welcher
näher am /im Dorf liegen?

Wir möchten nochmals betonen das wir auf gar keinen Fall gegen
einen Neubau der Feuerwehr sind. Wir sind froh das es die
Freiwilligen Feuerwehrleute noch gibt. Und diese sollte gefördert
werden.

Daher gehen wir davon aus das durch die öffentliche Beteiligung
viele Anregungen und Fragen geklärt werden können und Sie als
Vertreter der Bürger nach bestem Wissen und Gewissen in unserer
Gemeinde planen.

Wäre es vielleicht möglich eine schriftliche Stellungnahme zu
unseren Fragen zu bekommen?

Wir verbleiben mit freundlichen Grüßen

Zu P 2:

Den Anregungen und Bedenken wird gefolgt

Im weiteren Verfahren erfolgt eine Verschiebung des Standortes, so dass eine Realisierung
des Feuerwehrgerätehauses direkt im Anschluss an die vorhandene Wohnbebauung am
östlichen Ortsrand von Dinker (Flurstück 174, tlw., Flur 3, Gemarkung Dinker) an der
Landesstraße L 670 erfolgt.

Abstimmung:

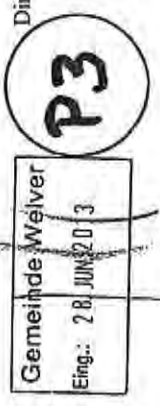
BPU: Einstimmig

HFA: _____

Rat: _____

Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver

Dinker, 27.06.2012



Sehr geehrte Damen und Herren,
da ich aktiver Feuerwehrmann seit 1989 in Dinker bin, möchte ich zu der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes zwecks Neuerrichtung eines Feuerwehrgerätehauses östlich von Dinker meine Einwendungen erheben und Anregungen vorbringen.

Sicherheitsaspekte

Verkehrssicheres An- und Abrücken der Kameras, privat oder im Einsatzfahrzeug, kann auf Grund der Lage an der L670 nicht gewährleistet werden. Für ihr Gefahrenpotenzial ist die Straße bekannt!

- Geschwindigkeit zu hoch
- Radwege nicht vorhanden
- Beleuchtung fehlt

- Einsehbarkeit des Verkehrs nicht gegeben

Der Gefährdung des fließenden Verkehrs ist hier noch nicht berücksichtigt!

Dieses gilt für Einsätze als auch für die Übungsabende. Letztere werden in der Regel von den Kameras mit dem Fahrrad besucht.
Gibt es da schon konkrete Lösungen?

Gebäudesicherung

Abgelegenes Grundstück begünstigt:

(da nachbarschaftliche Gebäudebeobachtung nicht möglich ist)

- Vandalismus
- Müllentsorgung
- Einbruch
- Diebstahl

- Sabotage der Fahrzeuge und Gebäude

Beispiel: Adler am Denkmal (Schlacht Vellinghausen) des öfteren entwendet!

Umweltbedenken

- Flächenversiegelung von sehr gutem Ackerland zu Bauland
- Lückenbebauung Innerorts/ Ortsnähe wurde diese berücksichtigt?
- Willkommensbild aus östlicher Einfahrt wird verunstaltet

Zu P 3:

Im weiteren Verfahren erfolgt eine Verschiebung des Standortes, so dass eine Realisierung des Feuerwehrgerätehauses direkt im Anschluss an die vorhandene Wohnbebauung am östlichen Ortsrand von Dinker (Flurstück 174, tlw., Flur 3, Gemarkung Dinker) an der Landesstraße L 670 erfolgt.

Die vom Einwender angesprochenen verkehrlichen Sicherheitsaspekte und Bedenken hinsichtlich der Gebäudesicherheit werden insofern berücksichtigt, da der Standort nun unmittelbar an die vorhandene Wohnbebauung anschließt.

Im Zuge der Neustrukturierung der Feuerwehr sollen die Löschgruppen Dinker, Dorfwever und Nalein an einem strategisch günstig gelegenen und langfristig tragfähigen Standort im Ortsteil Dinker zusammengeführt werden. Der bestehende Standort im Ortskern von Dinker eignet sich aufgrund seiner Größe und der hier zur Verfügung stehenden entwickelbaren Flächen nicht für einen bedarfsgerechten Umbau zu einem langfristig tragbaren Standort. Über andere geeignete innerörtliche Flächenalternativen verfügt die Gemeinde nicht. Durch den neuen Standort erfolgt zwar eine weitgehende Versiegelung ehemals landwirtschaftlich genutzter Flächen, grundsätzlich ist die Gemeinde Welver jedoch bestrebt, die Flächeninanspruchnahme soweit wie möglich zu begrenzen. Die geplante Nutzung dient der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben des Brandschutzes, des Rettungsdienstes und des Zivilschutzes. Diesbezüglich weist der Standort insbesondere Lagevorteile hinsichtlich der schnellen Erreichbarkeit auf – zum einen aller abzudeckenden Ortsteile im Gemeindegebiet sowie zum anderen der Feuerwache selbst für die einrückenden Kräfte der Feuerwehr im Alarmfall. Vor diesem Hintergrund werden die Belange des Bodenschutzes hier begründet zurückgestellt.

Abstimmung:

BPU:

einstimmig

HFA:

Rat:

P3

Alternativen zum Standortwechsel

Bestandschutz des aktuellen Feuerwehrgerätehauses in Dinker ermöglicht einen Umbau.

Bei vorhandener Eigeninitiative der Kameraden gibt es folgende Möglichkeit:

Da das Gebäude eine Betondecke hat (zur Zeit abgehangen) die Sozialräume (Küche) in die

2. Etage zu verlegen.

Und ein neuer Dachstuhl wäre nötig aber möglich und ebenso ein Umbau für ein größeres Tor.

Somit würden jetzt und langfristig Kosten gespart!

Finanzieller Mehraufwand

für Neuerrichtung gegenüber wesentlich niedrigeren Umbaukosten des bestehenden Feuerwehrgerätehauses.

- Baukosten
- Erschließungskosten
- Betriebskosten
- Außerordentliche Aufwendungen (z.B. Vandalismus)

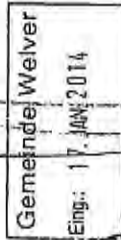
Die derzeitigen anderen Feuerwehrgerätehäuser, werden der Gemeinde auch weiter finanziell zur Last fallen, da sie Dorfgemeinschaftshäuser sind und weiter öffentlich genutzt werden.

Welche alternativen Grundstücke waren in Erwägung gezogen worden und warum wurden diese verworfen? Welche sind noch nicht berücksichtigt worden?

Ich bitte um schriftliche Bestätigung über den Eingang meines Schreibens und Stellungnahme zu meinen Einwendungen und Anregungen.

Mit freundlich- konstruktiven Grüßen

Gemeinde Welver
Der Bürgermeister
Postfach 47
59511 Welver



14

13.01.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB im Planverfahren der 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Welver.

Ich bin Eigentümerin des Grundstücks, welches südlich direkt an den Geltungsbereich der Änderung für den geplanten Neubau eines Feuerwehrgerätehauses angrenzt.

Wie Ihnen bekannt ist, beabsichtige ich seit längerer Zeit die Bebauung meines Grundstücks mit einem Wohnhaus. Meine Anfragen wurden bisher mit Verweis auf die hier geltende Außenbereichsgesetzgebung gemäß § 35 BauGB abgelehnt.

Für den Bau eines Feuerwehrgerätehauses, welches nördlich angrenzend an mein Grundstück im heutigen Außenbereich errichtet werden soll, soll nun der Flächennutzungsplan geändert werden.

Ich rege an, in diesem Zusammenhang die beabsichtigte Bebauung meines Grundstücks in der Flächennutzungsplanänderung zu berücksichtigen und die Voraussetzungen für eine Bebaubarkeit zu schaffen. Hierzu wäre für mein Grundstück die Darstellung von „gemischten Bauflächen“ oder „Wohnbauflächen“ erforderlich. Eine derartige Darstellung würde auch die Integration des Feuerwehrgerätehauses in den Siedlungsbereich unterstützen.

Des Weiteren rege ich an, im Rahmen der Herstellung der Erschließung des Feuerwehrgrundstücks die Erschließung meines direkt an die geplante Zufahrt angrenzenden Grundstück zu berücksichtigen.

Mit einer solchen Darstellung und einer gesicherten Erschließung könnte auf Basis des § 35 (2) BauGB ein Vorhaben zugelassen werden, da dieses als ein „sonstiges Vorhaben“ dann keine öffentlichen Belange gemäß § 35 (3) BauGB beeinträchtigt und (s. o.) die gesicherte Erschließung gegeben wäre.

Alternativ könnte entsprechendes Baurecht sowohl für das geplante Feuerwehrgerätehaus wie auch für eine Bebauung auf meinem Grundstück über einen Bebauungsplan geschaffen werden. Dies ist aber nach meinem Kenntnisstand aktuell nicht vorzusehen.

Ich bitte um Beteiligung in den weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Zu P 4:

Unter Berücksichtigung der von den Anwohnern des geplanten Feuerwehrstandortes geäußerten Bedenken wird eine erneute Verschiebung des Standortes vorgenommen.

Im weiteren Verfahren erfolgt eine Realisierung des Feuerwehrgerätehauses direkt im Anschluss an die vorhandene Wohnbebauung am östlichen Ortsrand von Dinker (Flurstück 174, tlw., Flur 3, Gemarkung Dinker) an der Landesstraße L 670.

Dadurch ergibt sich auch eine neue Situation bei der Betrachtung des Einwendergrundstückes (Flst. 49). Eine bauliche Nutzung ist bislang aufgrund der Lage im Außenbereich (Hinterland) und der fehlenden gesicherten Erschließung nicht möglich. An dieser Situation wird durch die vorliegende FNP-Änderung nichts geändert. Ziel der 31. FNP-Änderung ist ausschließlich die Änderung einer „Fläche für die Landwirtschaft“ in die Darstellung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“. Weitergehende Ziele werden mit der vorliegenden Planung nicht verfolgt, hieran soll auch künftig festgehalten werden. Der Anregung, das Einwender-Grundstück bei der Flächennutzungsplanänderung zu berücksichtigen, wird nicht gefolgt.

Abstimmung:

BPU: einstimmig

HFA: _____

Rat: _____

Entschreiben mit Rücksicht
Gemeinde Welver
Gemeindeentwicklung
Herr Große
Zimmer EG 6

59514 Welver



Dinker, 16.01.14

Ihr Schreiben v. 18.12.2013: 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver)
hier: Widerspruch gegen die Standortwahl für den Neubau eines Feuerwehrgaragehauses am
Standort 2, „Hinterland Dinker“, Flur 5, Flurstück 45, in zweiter Baureihe

Sehr geehrter Herr Große,

hiermit erklären wir fristgemäß unseren Widerspruch gegen den geplanten Standort für den Neubau
eines Feuerwehrgaragehauses in zweiter Baureihe (Standort 2, „Hinterland Dinker“, Flur 5, Flurstück
45).

Begründung:

Bei der Auswahl dieses Standortes nimmt der Kreis durch die Bebauung in zweiter Reihe wesentliche
Wertminderungen der vorgebauten, anliegenden Wohngrundstücke und damit erhebliche finanzielle
Nachteile für die privaten Eigentümer in Kauf. Im Rahmen der Planungen sind aber öffentliche und
private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dies hat für diesen Standort
offensichtlich nicht stattgefunden.

Bezogen auf die zu erwartenden zusätzlichen Immissionen bleiben Sie in Ihrer Begründung (4.2.)
unsachlich vage und schöngeredet. Dort wird von *überschaubarer Lärmbelastung* geschrieben, die
die anschließende Wohnnutzung *nicht übermäßig* betreffen wird. Zählt man aber die angegebene
Anzahl von voraussichtlich 50 Einsätzen (teilweise natürlich auch innerhalb der Nachtruhe zwischen
22.00 und 6:00 Uhr), den wöchentlichen Übungen (wöchentlich, also 52 Übungen) sowie den regel-
mäßigen Wartungsarbeiten und auch gelegentlichen geselligen Zusammenkünften der Feuerwehr-
leute, zusammen, wird man am geplanten Standort auf einen durchaus regen Geschäftsbetrieb
kommen, der sehr wohl dazu geeignet sein wird, die angrenzende Wohnnutzung zusätzlich zu
belasten. Bedenken Sie bitte, dass sich die Anwohner aufgrund der stark befahrenen Landstraße vor
den Haus baulich in ihren Häusern so eingerichtet haben, dass die Schlaf- und Wohnzimmer in der
Regel nach hinten liegen, wo sich auch die Gärten und Terrassen befinden. Entgegen Ihrer
Darstellung ist somit eine nähere (gukachliche) Untersuchung bezgl. des Immissionsschutzes
erkennbar und notwendig, damit geklärt werden kann, welchen realen zusätzlichen Immissionen die
Anwohner ausgesetzt würden und ob, zusätzliche Immissionen überhaupt noch hinnehmbar wären.

Zu P 5:

Den Anregungen und Bedenken wird gefolgt.

Im weiteren Verfahren erfolgt eine Verschiebung des Standortes, so dass eine Realisierung
des Feuerwehrgaragehauses direkt im Anschluss an die vorhandene Wohnbebauung am
östlichen Ortsrand von Dinker (Flurstück 174, lhw., Flur 3, Gemarkung Dinker) an der
Landesstraße L 670 erfolgt.

Abstimmung:

BPU: einstimmig

HFA: _____

Rat: _____



Die geplante Lage des Feuerwehrgerätehauses auf 4500 qm in zweiter Baureihe erscheint zudem wie ein Fremdkörper auf landwirtschaftlicher Fläche. Auf westlicher Seite verbleibt eine schmale und 50 Meter lange Restfläche, die für eine landwirtschaftliche Nutzung kaum noch geeignet ist. Auf der östlichen Seite ist eine 50,5 Meter lange 18,0 Meter breite Zufahrt notwendig, um das Feuerwehrgerätehaus überhaupt erst zu erreichen.

Fazit:

Grundsätzlich widersprechen wir nicht dem Neubau eines Feuerwehrgerätehauses am östlichen Ortsrand von Dinker, die Bebauung in zweiter Reihe (Standort 2, „Hinterland Dinker“, Flur 5, Flurstück 45), lehnen wir aber aus den v.g. Gründen kategorisch ab.

Aus logischer Sicht wäre der Standort 6 (Heltweg am östlichen Ortsrand Flur 3, Flurstück 174 teilw.) allseits eine verträgliche und vernünftige Wahl. Eine lange Zufahrt und entsprechende Verlegung von Ver- und Entsorgung ins Hinterland könnte eingespart werden und die Anwohner werden durch die seitliche Lage deutlich weniger beeinträchtigt. Da auch schon für Standort 2 ein Teil aus dem Landschaftsschutz entlassen werden müsste, kann dies ebenfalls für den Standort 6 geschehen. Im Ergebnis wäre aber die verbleibende landwirtschaftliche Fläche zusammenhängend und weiterhin gut als solche nutzbar.

Abschließend möchten wir darum bitten, über das laufende Verfahren regelmäßig informiert zu werden und signalisieren ausdrücklich unsere Gesprächsbereitschaft, insbesondere in einem Ortstermin, damit eine juristische Auseinandersetzung vermieden werden und eine gute Lösung für die Bürger und Steuerzahler der Gemeinde gefunden werden kann.

mit freundlichen Grüßen

31. Änderung des FNP
Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Stand 05.02.2014

Nr.	TöB	Datum Stellungnahme	Anregungen		keine Stellungnahme
			mit	ohne	
1	ABU im Kreis Soest				x
2	Bezirksregierung -Bergbau	06.01.2014	x		
3	BUND				x
4	Bezirksregierung - Dez. 35	15.01.2014		x	
5	Bezirksregierung - Agrarstruktur	21.01.2014		x	
6	Bezirksregierung - Immission	10.01.2014		x	
7	Deutsche Post				x
8	Deutsche Telekom				x
9	Finanzamt Soest				x
10	Landesbetrieb Wald und Holz	23.12.2013		x	
11	Gelsenwasser	19.12.2013		x	
12	Handwerkskammer				x
13	IHK	21.01.2014		x	
14	Kreis Soest	28.01.2014	x		
15	Straßen NRW				x
16	Westf. Amt f. Denkmalpflege				x
17	Landwirtschaftskammer	07.01.2014	x		
18	Lippeverband	31.01.2014		x	x
19	LWL-Archäologie f. Westfalen	22.01.2014	x		
20	Westnetz				x
21	Thyssengas	09.01.2014		x	
22	Saline Bad Sassendorf				x
23	Staatl. Amt f. Arbeitsschutz				x
24	Ev. Kirche von Westfalen	20.01.2014		x	



T2

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Gemeinde Welver

Postfach 47

59 511 Welver

Gemeinde Welver
Eing.: 07. JAN 2014

Datum: 06.01.2014
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
Zu 65.52.1 - 2013 - 294
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Thomas Rützel
thomas.ruetzel@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3946
Fax: 02931/82-45122

Gebäudestraße 25
44135 Dortmund

zu T 2 - Bezirksregierung Arnsberg/Abteilung Bergbau -

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um die Hinweise zu den Erlaubnisfeldern „CBM-RWTH“ und „Nordrhein-Westfalen Nord“ sowie zum Bergwerksfeld „Saline Sassendorf“ ergänzt. Dies dient der umfassenden Information und der allgemeinen Planungssicherheit. Weitere Maßnahmen im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung werden nicht erforderlich.

Abstimmung:

BPU: Einstimmig

HFA: _____

Rat: _____

31. Änderung des FNP der Gemeinde Welver

Ihr Schreiben vom 18.12.2013

Sehr geehrter Herr Große,

das angezeigte Plangebiet befindet sich über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „CBM – RWTH“ (zu wissenschaftlichen Zwecken) und über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Nordrhein – Westfalen Nord“ (zu gewerblichen Zwecken). Ebenfalls befindet sich das Plangebiet über dem auf Sole verliehenen Bergwerksfeld „Saline Sassendorf“. Inhaberin der Erlaubnis „CBM – RWTH“ ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen, Wöllnerstraße 2 in 52062 Aachen. Inhaberin der Erlaubnis „Nordrhein – Westfalen Nord“ ist die Mobil Erdgas-Erdöl GmbH, Caffamacherreihe 5 in 20355 Hamburg. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Saline Sassendorf“ ist die Saline Bad Sassendorf GmbH, Moor- und Solebad, Bismarckstraße 2 in 59505 Bad Sassendorf.

Hauptsitz:

Seibertstr. 1, 59621 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
08.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 16.00 Uhr
Freitags von
08.30 – 14.00 Uhr

Konto der Landeskasse Düsseldorf bei der Landesbank Hessen-Thüringen:
4008017
BLZ 30050000
IBAN: DE27 3005 0000 0004

0060 17
BIC: WELADED
Umsatzsteuer ID: *****

T2



Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. [Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen.] Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Nach den mir derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist kein einwirkungsrelevanter Bergbau innerhalb der Planmaßnahme dokumentiert.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch den o. g. Bergwerkseigentümer an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.



Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

(Thomas Rützel)



KREIS
SOEST

Die Landrätin

Kreis Soest · Postfach 1752 · 59491 Soest

Koordinierungsstelle Regionalentwicklung

Gebäude Hehr Weg 1 - 3 · 59494 Soest

Name Herr Gerling

Durchwahl 02921 30-2268

Zentrale 02921 30-D

Telefax 02921 30-2651

Zimmer 1.155

E-Mail paul.gerling@kreis-soest.de

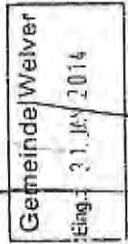
Internet www.kreis-soest.de

Soest, 28. Januar 2014

Bei Schriftwechsel und Rückfragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen

61.26.12



Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver

31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver

Erneute Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 18.12.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Gegen die 31. Änderung des FNP der Gemeinde Welver bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.

Entgegen dem ursprünglich vorgesehenen Standort beträgt die Entfernungen vom Emissionsort zum nächstgelegenen Immissionsort Hellweg 39 nur noch ca. 60 Meter. Die Einfahrt zum Feuerwehrhaus liegt lediglich ca. 30 Meter vom Wohnhaus Hellweg 39 entfernt.

Als relevante Geräuschemissionsquellen werden in der Begründung unter 4.2 die Feuerwehreinsätze mit ein- und ausfahrenden Einsatz- und Privatfahrzeugen, Wartungsarbeiten und (gelegentlich) das gesellige Zusammensein der Feuerwehrleute aufgeführt.

Die Wohnhäuser Hellweg 35 bis 39 befinden sich in einer gemischten Baufläche; insoweit sind die Immissionsrichtwerte von 60/45 dB(A) anzuwenden.

Die mit einem Feuerwehreinsatz einhergehenden Geräuschemissionen sind auf Grund des hohen öffentlichen Interesses hinnehmbar. Das gesellige Beisammensein ist aber nach 22:00 Uhr immissionsschutzrechtlich bedenklich.

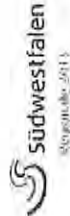
Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind daher Nutzungszeiten außerhalb der Feuerwehreinsätze anzugeben. Die Anforderung eines Geräuschemissionsgutachtens im Baugenehmigungsverfahren behält sich die Untere Immissionsschutzbehörde vor.

Kontakverbindung
Sparkasse Soest (BLZ 414 500 75) 3 000 023

IBAN DE65 4145 0075 0003 0000 23

BIC WELADED3305

Ust-ID DE 128 631 950



Für senkrechtste und kleine Menschen kann dieses amtliche Schriftstück in barrierefreier Form zur Verfügung gestellt werden. Wenden Sie sich bitte an den Absender.

zu T 14 - Kreis Soest -

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung werden lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine künftige Nutzung als Feuerwehrstandort geschaffen. Die tatsächliche Ausgestaltung des Feuerwehrstützpunktes einschließlich der Berücksichtigung konkreter immissionsschutzrechtlicher, sowie natur- und landschaftsfachlicher Aspekte erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Im Hinblick auf eine ggf. mögliche Genehmigung des Bauvorhabens auf Grundlage des § 35 BauGB werden die vorgelegten Hinweise aber zur umfassenden Information im Zuge der Projektplanung und -umsetzung in die Bauleitplanung aufgenommen. Weitere Maßnahmen im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung werden nicht erforderlich.

Abstimmung:

BPU:

einstimmig

HFA:

Rat:

Aus natur- und landschaftsfachlicher Sicht bestehen gegenüber der Planung keine grundsätzlichen Bedenken, wenn nachfolgende Hinweise beachtet und umgesetzt werden:

- Der Landschaftsplan Welver ist seit dem 16.12.2013 rechtskräftig. Gegen die Planung im Landschaftsschutzgebiet bestehen keine Bedenken, wenn die Eingriffsregelung (s. Punkt 2) beachtet wird und der Ortsrand landschaftsgerecht gestaltet wird. Das Vorhaben steht dann dem hier dargestellten Entwicklungsziel nicht entgegen.
- Die Planung stellt durch die optische Fernwirkung eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und durch die Neuversiegelung eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes dar. Das Vorhaben stellt damit einen Eingriff in Natur und Landschaft dar (gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG). Es wird darauf hingewiesen, dass die Bauherren verpflichtet sind, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.
- Unvermeidbare Beeinträchtigungen müssen durch Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen kompensiert werden (gemäß § 15 BNatSchG):
 - Nebenflächen und Wege sind vorzugsweise in wasserdurchlässiger / teilversiegelter Form vorzunehmen.
 - Das Gebäude ist in durch Feldhecken oder (Obst-)Baumreihen in die Landschaft einzubinden.
 - Ein Teil des Ausgleichsbedarfs ist durch die Anlage von Säumen, Blühstreifen, Grünland o.ä. abzudecken. Es bietet sich an den Saum zwischen Bepflanzung und benachbarter Ackerparzelle zu positionieren (ca. 3 m breit).
- Es ist nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung der beantragten Maßnahme die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden. Diese, anhand der Antragsunterlagen gewonnene vorläufige Einschätzung entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen. In einem solchen Fall informieren Sie bitte unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als für den Artenschutz zuständige Behörde.

Weitere Hinweise aus anderen Fachabteilungen wurden nicht vorgetragen.

Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.

Mit freundlichem Gruß

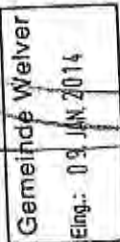
Im Auftrag


Paul Gerling



Kreisstelle Soest - Ostinghausen (Haus Düsse) - 59505 Bad Sassendorf

Gemeinde Welver
-Gemeindeentwicklung-
Postfach 47
59511 Welver



Kreisstelle Soest

Ostinghausen (Haus Düsse)
59505 Bad Sassendorf
Tel.: 02945 989-4, Fax -533
Mail: soest@lwk.nrw.de

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Frau Franke
Durchwahl: (0 29 45) 9 89 - 5 30
Fax: (0 29 45) 9 89 - 5 33
Mail: elisabeth.franke@lwk.nrw.de
Ihr Schreiben: 61-20-0331
vom: 18.12.2013
Wwv: wv: 07.01.2014
Bad Sassendorf

31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver

Zu Ihrem Amtshilfeersuchen in der o. a. Angelegenheit nehme ich aufgrund der mir übergebenen Unterlagen sowie eines durchgeführten Ortstermins als Träger des öffentlichen Belangs Landwirtschaft gem. § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung.

Die Gemeinde Welver plant die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses am Ortsrand von Dinker. Nordwestlich des neuen Standortes liegt die landwirtschaftliche Hofstelle Korsmann. Auf der Hofstelle Korsmann erfolgt eine Milchviehhaltung und Bullenmast. Nordöstlich liegt die landwirtschaftliche Hofstelle Sengerhof, welche von der Firma Heckmann bewirtschaftet wird. Auf der Hofstelle Heckmann wird eine intensive Pferdehaltung mit 9 Pferden, teils Zuchtponys, teils Reitpferden, betrieben. Die Pferdehaltung sowie Rindviehhaltung reagiert in der Regel schreckhaft auf enorme Lärmereinflüsse.

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber dem neuen Standort, wenn sichergestellt wird, dass nicht mit „Martinshorn“ von dem neuen Feuerwehrgerätehaus los gefahren wird.

Im Auftrag


(Franke)

zu T 17 - Landwirtschaftskammer -

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die angeführten Hofstellen liegen ca. 100 m nordwestlich und ca. 150 m nordöstlich vom Plangebiet entfernt. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung werden lediglich die planungsrechtlichen Grundzüge für eine künftige Nutzung als Feuerwehrstandort geschaffen. Die konkrete Ausgestaltung des Feuerwehrstützpunkts hinsichtlich Gebäudestellung, Zuwegungen, Anbindung an die L 670 etc. erfolgt im Rahmen der Umsetzung. Somit können auf dieser vorbereitenden Planungsebene keine Aussagen zum Einsatz des Martinshorns getroffen werden.

Ein ggf. erforderlicher Einsatz des Martinshorns im öffentlichen Verkehrsraum kann auch im Zuge der Umsetzung nicht geregelt werden. Unabhängig von der vorliegenden Planung ist aufgrund der räumlichen Nähe zur Landesstraße L 670 aber auch heute schon mit derartigen Geräuschen zu rechnen. Im Hinblick auf eine ggf. mögliche Genehmigung des Bauvorhabens auf Grundlage des § 35 BauGB werden die vorgetragenen Hinweise aber zur umfassenden Information im Zuge der Projektplanung und -umsetzung in die Begründung aufgenommen. Konkrete Regelungen können dort sofern erforderlich zumindest für das Anlagengelände selbst berücksichtigt werden. Darüber hinaus gehende Regelungen können im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht getroffen werden.

Abstimmung:

BPU: einstimmig

HFA: _____

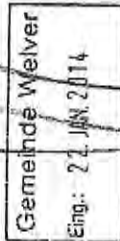
Rat: _____



Gemeinde Welver
Gemeindeentwicklung
Bau / Planung / Umwelt
Am Markt 4
59514 Welver

Ansprechpartnerin:
Melanie Röhring B.A.

Tel.: 02761 9375-42
Fax: 02761 937520
E-Mail: melanie.roering@lwl.org



Az.: 128rö14.eml

Olpe, 22.01.2014

31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver

Ihr Schreiben vom 18.12.2013 / Ihr Zeichen 61.20.03/31

Nach meinem bisherigen Kenntnisstand werden bodendenkmalpflegerische Belange im Geltungsbereich der o.g. Planung nicht berührt.

Ich mache jedoch darauf aufmerksam, dass wegen der hier gegebenen Situation bei Erdarbeiten jeglicher Art bisher nicht bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden können. Deshalb wird aus bodendenkmalpflegerischer Sicht folgender Hinweis gegeben, der zur Unterrichtung möglicherweise Betroffener in den Bescheid bzw. in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollte:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfüllungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

Im Auftrag
gez.
Prof. Dr. Michael Baales
(Leiter der Außenstelle)

t. d. R.

M. Röhring B.A.

Zu T 19 - LWL-Archäologie -

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der vorgetragene Hinweis wird zur Beachtung im Rahmen der Umsetzung in die Begründung aufgenommen. Dies dient der umfassenden Information und der allgemeinen Planungssicherheit. Weitere Maßnahmen im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung werden nicht erforderlich.

Abstimmung:

BPU: einstimmig

HFA: _____

Rat: _____

Anlage 4 zur Niederschrift des BPU vom 12.02.2014

zu Tagesordnungspunkt 6

32. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27
„Landwehrkamp II“

- hier:
1. Ergebnis der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 2. Feststellungsbeschluss zur 32. FNP-Änderung
 3. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB zum B-Plan Nr. 27

Einzelbeschlüsse zu den eingegangenen Stellungnahmen.



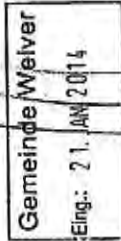
Bazirksregierung
Arnsberg



Zu T 1 – Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 35 –

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Gemeinde Welver
Der Bürgermeister
Bau / Planung / Umwelt
Am Markt 4
59514 Welver



Datum: 17. Januar 2014
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
35.2.1-1.4-SO-28113
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Keul
franz-josef.keul@bezreg-
arnsberg.nrw
Telefon: 02931/82-3414
Fax: 02931/82-40139

Seibertzstraße 2
59821 Arnsberg

**32. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Welver
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 27 „Landwehrkamp II“**
Städtebauliche Vorprüfung im Rahmen der Beteiligung der Behörden
und anderen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 19.12.2013; Az.: 61-26-21/27

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach derzeitigem Verfahrensstand und unbeschadet der späteren
Entscheidung im Genehmigungsverfahren gem. § 6 BauGB bestehen
aus planungsrechtlicher Sicht gegen die beabsichtigte 32. Änderung des
Flächennutzungsplans der Gemeinde Welver grundsätzlich keine
Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Fröhlich
(Fröhlich)

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg
Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
08.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 16.00 Uhr
Freitags von
08.30 – 14.00 Uhr

Konto der Landeskasse
Düsseldorfer bei der Landesbank
Hessen-Thüringen:
4008017

BLZ 30050000
IBAN: DE27 3005 0000 0004
0080 17
BIC: WELADED0
Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Keine Beschlussfassung erforderlich.

T2

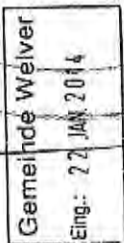
Bezirksregierung
Amsberg



Zu T 2 – Bezirksregierung Amsberg, Landeskultur/Agrarstruktur –

Keine Beschlussfassung erforderlich.

Bezirksregierung Amsberg • Postfach 1152 • 59471 Soest
Gemeinde Welver
Gemeindentwicklung
Postfach 47
59511 Welver



Datum: 21. Januar 2014
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
5207
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Heller
rolf.heller@bezreg-
amsberg.nrw.de
Telefon: 0293182-5118
Fax: 0293182-5190

Sitzstraße 53
59494 Soest

32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Landwehrkamp II“
Beteiligung der Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Schreiben vom 19.12.2013 – 61-26-21/27

Zu den o.a. Entwürfen sind aus der Sicht der allgemeinen Landeskul-
tur/Agrarstruktur und Landentwicklung keine Anregungen und Bedenken
vorzutragen.

Im Auftrag

Heller
Heller

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Amsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:

08.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 16.00 Uhr

Freitage von

08.30 – 14.00 Uhr

Konto der Landeskasse Dis-
seldorf bei der Landesbank
Hessen-Thüringen:

4006017

BLZ 30050000

IBAN: DE27 3005 0000 0004

0080 17

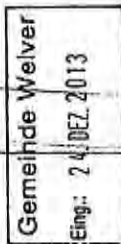
BIC: WELADED0

Umsatzsteuer ID:



GELSENWASSER AG - Postfach 14 53 - 59404 Urmig

Gemeinde Welver
Fachbereich 3
Gemeindeentwicklung
Postfach 47
59511 Welver



Ihr Zeichen: 61-26-2127
Ihre Nachricht: 19.12.2013

Unser Zeichen: bul-kra-k
Name: Herr Krampe
Telefon: 02303 204-224
Telefax: 02303 204-244
E-Mail: norbert.krampe@gelsenwasser.de

Datum: 20.12.2013

32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver Aufstellung des Bauungsplanes Nr. 27 „Landwehrkamp II“

Sehr geehrte Damen und Herren,
für die Benachrichtigung über die o. g. Vorhaben danken wir.

Anregungen dazu haben wir nicht.

Mit freundlichen Grüßen

GELSENWASSER AG

W. Pöhlke

GELSENWASSER AG
Berufungsstelle
Vollzugsstelle 24
59425 Urmig
Telefon: 02303 204-10
Telefax: 02303 204-244
E-Mail: info@gelsenwasser.de
Internet: www.gelsenwasser.de

Sitz der Hauptverwaltung:
Gelsenkirchen
Anlagegericht:
Gelsenkirchen HRB 165
USt-IdNr.: DE 124978719

Sparkasse Gelsenkirchen
(BLZ 420 500 01) 01 067 054
BAN DE5 4205 0001 0101 0670 54
SWIFT-BIC: VELAUDE33GER
Commerzbank Gelsenkirchen
(BLZ 420 400 40) 4 345 179
BAN DE51 4204 0040 0034 5179 00

Aufsichtsrat:
Dr. Otilio Scholz
Vorsitzender

Vorstand:
Herrn J. H. Diers
Vorsitzender
Dr.-Ing. Dirk Wulfer



Zu T 3 – Gelsenwasser –

Keine Beschlussfassung erforderlich.

T4



Gemeinde Welver
Gemeindeentwicklung
Am Markt 4
59514 Welver

Gemeinde Welver
Eing.: 23. JAN 2014

Ihr Zeichen
61-26-21/27
Ihr Ansprechpartner
Franziska Fretter
E-Mail
Tel.
Fax.

Ihre Nachricht vom
19.12.13
Ihr Ansprechpartner
Franziska Fretter
E-Mail
Tel.
Fax.

21. Januar 2014

32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur der oben genannten Planung haben wir weiterhin weder Anregungen noch Bedenken.

Freundliche Grüße

Franziska Fretter

Zu T 4 – Industrie- und Handelskammer –

Keine Beschlussfassung erforderlich.

T5

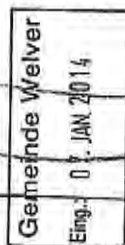


Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Am Markt 10, 59602 Rülken

An die
Gemeinde Welver
- Gemeindeentwicklung -
Am Markt 4

59514 Welver



3. Januar 2014

Seite 1 von 1

Anlagenzeichen

310-11-11/12.WEL

bei Antwort bitte angeben

Herr Heiß

Hohheit

Telefon 02952 / 9735 - 32

Mobil 0171 / 58720 - 22

Telefax 02952 / 9735 - 85

ulrich.heiss@wald-und-

holz.nrw.de

Zu T 5 – Landesbetrieb Wald und Holz –

Keine Beschlussfassung erforderlich.

Bauleitplanung

32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver
und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Landwehrkamp II“

Schreiben der Gemeinde Welver vom 19.12.13, Az. 61-26-21/27

Zu der geplanten 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Ge-
meinde Welver und der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 27 „Landwehrkamp II“ nimmt der Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen, handelnd durch das Regionalforstamt Soest-
Sauerland, nachfolgend Stellung.

Von dem Vorhaben werden forstliche Belange nicht betroffen.
Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Im Auftrag

Bankverbindung

Helaba

Konto : 4 011 912

BLZ : 300 500 00

IBAN : DE10 3005 0000 0004

0119 12

BIC/SWIFT: WELA DE 33

Ust.-Nr. DE 814373933

Steuer-Nr. 33759/14/3348

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Regionalforstamt Soest -

Sauerland

Am Markt 10

59502 Rülken

Telefon 02952 / 9735 - 0

Telefax 02952 / 9735 - 85

Soest-Sauerland@wald-und-

holz.nrw.de

www.wald-und-holz.nrw.de

T6

Westnetz GmbH, Untereckstr. 1, 49127 Amberg

Regionalzentrum Amberg

Gemeinde Welver
- Gemeindeentwicklung
Am Markt 4
59514 Welver

Gemeinde Welver
Eing.: 17. JAN 2014

Ihre Zeichen 61-26-21/27
Ihre Nachricht 19.12.13
Unsere Zeichen DRW-Z-AP-N-RW
Name Hans-Werner Rech
Telefon 02931 84-2595
Telefax 02931 84-2067
E-Mail hans-werner.rech@westnetz.de

Amberg, 14. Januar 2014

- 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver**
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Landwehrkamp II"
- Beteiligung der Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bestehen unsererseits keine Bedenken oder Anregungen.

Im Gebiet der Gemeinde Welver betreibt die RWE Deutschland AG als Eigentümerin und die Westnetz GmbH als Pächterin

- Gas-Hochdruckanlagen
- Strom-Hochspannungsverteilnetzanlagen
- Gas- und Strom-Verteilnetzanlagen.

Diese Stellungnahme ergeht für die betroffenen Anlagen der Verteilungsnetze Gas und Strom der Westnetz GmbH.

Die Gas-Hochdrucknetze und Strom-Hochspannungsverteilnetzanlagen der Westnetz GmbH verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen.

Bitte beteiligen Sie zusätzlich die Thyssengas GmbH direkt. Die Anschrift lautet: Thyssengas GmbH, Integrity Management und Dokumentation, Netzdokumentation und Netzauskunft, Kampstr. 49, 44137 Dortmund, Tel.: 0231 / 91291-2277 oder Fax: 0231 / 91291-2266, E-Mail: leitungsauskunft@thyssengas.com.

Ein Unternehmen der RWE

Informationen zur Mitnahme der Stellungnahme: Die Stellungnahme ist Bestandteil der Auslegung und der Erörterung und ist mit der Stellungnahme zum Bebauungsplan zusammenzufassen. Die Stellungnahme ist mit der Stellungnahme zum Bebauungsplan zusammenzufassen. Die Stellungnahme ist mit der Stellungnahme zum Bebauungsplan zusammenzufassen.

Zu T 6 – Westnetz -

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Entsprechend der Anregung wurde zusätzlich die Thyssengas GmbH beteiligt. Eine Stellungnahme seitens der Thyssengas GmbH wurde nicht abgegeben.

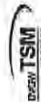
Abstimmung:

BPU:

einstimmig

HFA:

Rat:



Westnetz GmbH
Heidefelder Straße 8
59521 Amberg
T +49 2931 84-0
F +49 2931 84-2110
I www.westnetz.de

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Joachim Schneider

Geschäftsbühnung:
Helmut Bichler
Dr. Gabriel Clemens
Dr. Stefan Köppers
Dr. Achim Schröder
Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 25719

Bankverbindungen:
Commerzbank Essen
BIC COMDE33HAN
IBAN DE32 3604 0039
0142 0934 00

Gläubiger-ID-Nr.
DE552200000109489
USt-IdNr.: DE 8137 98 535

Ob unsere Anlagen von der externen Kompensation betroffen sind, ist aus der derzeitigen Datenlage nicht ersichtlich. Bezüglich der Ausgleichsflächen bitten wir Sie uns weiter zu beteiligen, falls die Maßnahmen noch nicht ausgeführt wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH


I.A. Kerchen


I.A. Redt

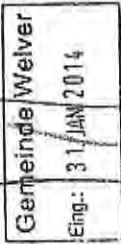


**KREIS
SOEST**

Die Landrätin

Kreis Soest · Postfach 1752 · 59491 Soest

Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver



Koordinierungsstelle Regionalentwicklung

Gebäude Hoher Weg 1 - 3 · 59494 Soest

Name Herr Gerling

Durchwahl 02921 30-2268

Zentrale 02921 30-0

Telefax 02921 30-2951

Zimmer 1.155

E-Mail paul.gerling@kreis-soest.de

Internet www.kreis-soest.de

Soest, 28. Januar 2014

Bei Schriftwechsel und Rückfragen bitte stets angeben.

Geschäftszeichen

61.26.12

- a) 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver
b) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Landwehrkamp II“

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 18.12.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Die Untere Immissionsschutzbehörde verweist auf ihre Hinweise in meiner Stellungnahme vom 21.10.2013.

Aus landchaftsfachlicher Sicht ergeben sich zur o.g. Planung keine grundsätzlichen Bedenken.

Schutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

Der Landschaftsplan Welver ist Ende 2013 rechtskräftig geworden. Es werden hier keine Schutzgebietsfestsetzungen getroffen.

Festsetzungen zum anzuflanzenden Gehölzbestand wurden im Bebauungsplan getroffen. Die Umsetzung ist durch die Gemeinde zu überwachen.

Bewertung:

Die in der Begründung vorgenommene Eingriffsbewertung für den Naturhaushalt errechnet ein Defizit von 8520 Biotopwertpunkten. Der im Umweltbericht genannte Vertrag über ein Ersatzgeld ist vor Baubeginn mit der ULB im Kreis Soest zu schließen. Das Ersatzgeld soll in

Kontoverbindung
Sparkasse Soest (BLZ 414 500 75) 3 000 020
IBAN DE05 4145 0075 0003 0000 23
BIC WELADED1305
UIC-ID DE 126 631 980



südwestfalen
Regionale 2013

Für sehbehinderte und blinde Menschen kann dieses amtliche Schriftstück in barrierefreier Form zur Verfügung gestellt werden. Wenden Sie sich bitte an den Absender.

Zu T 7 – Kreis Soest -

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Konkrete Anregungen und Bedenken werden nicht vorgetragen. Die Hinweise der früheren Stellungnahme vom 21.10.2013 wurden bereits durch den Ratsbeschluss vom 16.12.2013 beachtet. Weitere Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden nicht erforderlich.

Abstimmung:

BPU:

einstimmig

HFA:

Rat:



die Umsetzung des Landschaftsplanes Welver fließen.

Artenschutz:

Aussagen zum Artenschutz liegen vor. Im Zusammenhang mit der Festlegung von Zeitenstern zur Baufeldräumung ist danach sichergestellt, dass keine Lebensstätten planungsrelevanter Arten zerstört werden. Damit ist es nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung der beantragten Maßnahme die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden.

Diese, anhand der Antragsunterlagen gewonnene vorläufige Einschätzung entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren

Weitere Hinweise aus anderen Fachabteilungen wurden nicht vorgelegt.

Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag


Paul Gerling

T8



LIPPEVERBAND - Postfach 10 24 41 - 45024 Essen

Gemeinde Welver
Postfach 47
59511 Welver

Gemeinde Welver
Eing.: 31. JAN. 2014

LIPPEVERBAND
Kronprinzenstraße 24, 45126 Essen
Telefon (02 01) 104-0
Telefax (02 01) 104-22 77
<http://www.lippeverband.de>

Königswei 29, 44137 Dortmund
Telefon (02 31) 91 51-0
Telefax (02 31) 91 51-2 77

Commerzbank Essen 121 7488
BLZ 360 400 39
Sparkasse Essen 243 758
BLZ 360 501 05

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	Ruf / e-mail	Tag
61-26-2127	19.12.2014	12-AM 10 199322	Mierzwa	104-2437 mierzwa.marcel@eglv.de	29.01.2014

Bebauungsplan Nr. 27 „Landwehrkamp II“ und 32. FNP-Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.g. Bauteilplanung bestehen unsererseits keine Bedenken oder Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

Walter
(Walter)

I.A.

Mierzwa
(Mierzwa)

Zu T 8 – Lippeverband Essen -

Keine Beschlussfassung erforderlich.

Anlage 5 zur Niederschrift des BPU vom 12.02.2014

zu Tagesordnungspunkt 8

30. Änderung des Flächennutzungsplanes und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5
„Soestweg“, Ortsteil Schwefe

- hier:
1. Ergebnis der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4 a Abs. 3
i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
 2. Feststellungsbeschluss zur 30. FNP-Änderung
 3. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB zum B-Plan Nr. 5

Einzelbeschlüsse zu den eingegangenen Stellungnahmen.

Gemeinde Welver

Bebauungsplan Nr. 5 'Soestweg'

Abwägung zu den im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4a (3) BauGB eingegangenen Stellungnahmen
Stand 28.01.2014

Übersicht TÖB und Bürger

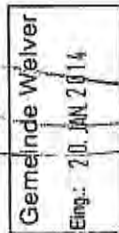
Nr.	TÖB	Datum Stellung- nahme	Anregungen / Hinweisen		keine Stellung- nahme	Anmerkungen
			mit	ohne		
1	ABU im Kreis Soest e.V.				x	
2	BUND Ortsgruppe Welver				x	
3	Bezirksregierung Amsberg Dez. 52				x	
4	Bezirksregierung Amsberg, Dez. 35	17.01.2014		x		
5	Bezirksregierung Amsberg, Dez. 69 Landeskultur / Agrarstruktur und Landentwicklung	14.01.2014		x		
6	Kreis Soest	16.01.2014	x			
7	Landwirtschaftskammer NRW	02.01.2014	x			
8	Lippeverband Essen Abtl. Liegenschaften	15.01.2014		x		

1. Arbeitsgemeinschaft biologischer Umweltschutz ABU
im Kreis Soest e.V.
Teichstraße 19, 59505 Bad Sassendorf - Löhne
2. BUND - Ortsgruppe Welver
z. Hd. Frau Martina Clemens-Siröwer
Berwicker Straße 24, 59514 Welver
3. Bezirksregierung Amsberg
Dez. 52
4. Seibertzstraße 1, 59821 Amsberg
Bezirksregierung Amsberg
Dez. 35
5. Seibertzstraße 2, 59821 Amsberg
Bezirksregierung Amsberg
Dez. 69
6. Stiftstraße 53, 59494 Soest
Kreis Soest
Kordinierungsstelle Regionalentwicklung
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
7. Landwirtschaftskammer - Kreisstelle Soest
Ostinghausen (Haus Düsse)
59505 Bad Sassendorf
8. Lippeverband Essen - Abt. Liegenschaften
Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen



Kreis Soest · Postfach 1752 · 59491 Soest

Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver



Koordinierungsstelle Regionalentwicklung

Gebäude Hoher Weg 1 - 3 · 59494 Soest

Name Herr Gerling
Durchwahl 02921 30-2288
Zentrale 02921 30-0
Telefax 02921 30-2951
Zimmer 1.155
E-Mail paul.gerling@kreis-soest.de
Internet www.kreis-soest.de

Soest, 16. Januar 2014

Bei Schriftwechsel und Rückfragen bitte stets angeben:
Geschäftszeichen

81.26.13

a) 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver - Bereich Schwefe
b) 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Soestweg“ im Ortsteil Schwefe

Erneute Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 19.12.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab.

Die Untere Landschaftsbehörde stellt ihre in meinem Schreiben vom 11. September 2013 dargelegten Bedenken aufgrund der überarbeiteten Unterlagen und Ergänzungen und der nunmehr vorgesehenen Festlegung einer externen Kompensationsfläche zurück.

Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Paul Gerling

Kontoverbindung
Sparkasse Soest (BLZ 414 500 75) 3 000 003
IBAN DE05 4145 0075 0000 0000 0023
BIC WELA3333
UIC-ID DE 120 001 800



südwestfalen
12. Januar 2014

Für visuellbehinderte und blinde Menschen kann dieses amtliche Schreiben in barrierefreier Form zur Verfügung gestellt werden. Wenden Sie sich bitte an den Absender.

Gemeinde Welver
Bebauungsplan Nr. 5 'Soestweg'
Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen
Stand 28.01.2014

Nr. 6
Kreis Soest

a) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Die Rücknahme der Bedenken wird begrüßt.

Abstimmung:

BPU:

HFA:

Rat:

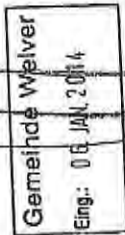
mit Mehrheit 8:7



Kreisstelle Soest - Ostinghausen (Haus Dülse) 59506 Bad Sassendorf

Gemeinde Welver
Gemeindeentwicklung
-Bau/Planung/Umwelt-
Postfach 47

59511 Welver



Kreisstelle Soest
Ostinghausen (Haus Dülse)
59506 Bad Sassendorf
Tel.: 0239/5 388-4, Fax: -533
Mail: soest@kwk.rnw.de
www.landwirtschaftskammer.de
Auskunft erteilt Frau Franke
Durchwahl (0 29 45) 9 89 - 5 30
Fax (0 29 45) 9 89 - 5 33
Mail: ed.schoth@kwk.rnw.de
Ihr Schreiben 61-28-1806-01
vom 19.12.2013
Bau-Standort 02.01.2014

30. Änderung des Flächennutzungsplanes
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Soestweg“, Ortsteil Schwefe
Erneute Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB

Zu Ihrem Amtshilfersuchen in den o. a. Angelegenheiten nehme ich aufgrund der mir übergebenen Unterlagen als Träger des öffentlichen Belangs Landwirtschaft wie folgt Stellung.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Soestweg“ sieht u. a. konkrete Maßnahme zur Eingriffsregelung die Anlage einer externen Ausgleichsfläche vor. Es wird diesseits davon ausgegangen, dass diese zukünftige extensive Ackerbrache einvernehmlich mit dem Eigentümer sowie Bewirtschafter geregelt wird. Unter dieser Voraussetzung stehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegenüber der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 5.

Im Auftrag


(Franke)

Qualitätsmanagement zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Konten der Hauptkassen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGL-Bank Münster BLZ 400 800 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE27 4005 0000 0000 4022 13, BICSWIFT: GENO DE 33

Vollbank Bonn Rhein-Sieg AG BLZ 330 001 00 Konto-Nr. 2 100 771 015 IBAN: DE27 3006 0100 2100 7710 15, BICSWIFT: GENO DE 31 BRS

Uni-AG-Nr. DE 128118233 Steuer-Nr. 337/59140790

BAS • Querallee 43 • 34119 Kassel • Tel. 0561 / 76 808 70 • mail@bas-kassel.com

Gemeinde Welver

Bebauungsplan Nr. 5 „Soestweg“

Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB

eingegangenen Stellungnahmen

Stand 28.01.2014

Nr. 7

Landwirtschaftskammer

a) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Grundlage für die Hinzunahme der externen Kompensationsfläche ist - wie in der Begründung zum Bebauungsplan (Kap. 1.4, auf S. 8) dargestellt - eine vertragliche Regelung zwischen der Gemeinde Welver bzw. dem Eigentümer der geplanten Baulandflächen (und eigentlichen Eingriffsverursacher) einerseits und dem Eigentümer bzw. Bewirtschafter der Kompensationsfläche andererseits.

Demnach wird die Gemeinde Eigentümerin der Fläche. Der Grundstückskaufvertrag beinhaltet u. a. auch die zukünftige Bewirtschaftungsform (extensive Ackerbrache). Im Hinblick darauf wird das bisherige Pachtverhältnis mit dem Pächter einvernehmlich zum 30.09.2014 beendet.

Abstimmung:

BPU: mit Mehrheit 8:7

HFA:

Rat:

Anlage 6 zur Niederschrift des BPU vom 12.02.2014

zu Tagesordnungspunkt 14

Anfragen/ Mitteilungen

Planung zum Radweg entlang der K 14 zwischen Scheidingen und Illingen

43

285

301

(3)

(2)

300

51

193

Flur 8

(1)

20

194

Gemeinde Welver
Gemarkung Scheidingen 1928
Flur 1

49

(1)

46

0 + 200

0 = 100,000

Kreis Soest
Dezernat 04: Bau, Kataster, Straßen, Umwelt
Abteilung 66: Straßenwesen
Sachgebiet 04: Straßen- und Wegebau
Hofener Weg 13
58544 Soest

KREIS SOEST
sudwestfalen
KREIS SOEST

Anlage 7
Blatt Nr. 1

Datum 10.12.2013
Zeichen
Feldplan

bearbeitet 10.12.2013
geprüft 10.12.2013
Lageplan
Maßstab 1:500

Achtung!
Alle Maße und Abstände
sind auf der Baugrammatische
Grundlage zu übernehmen.

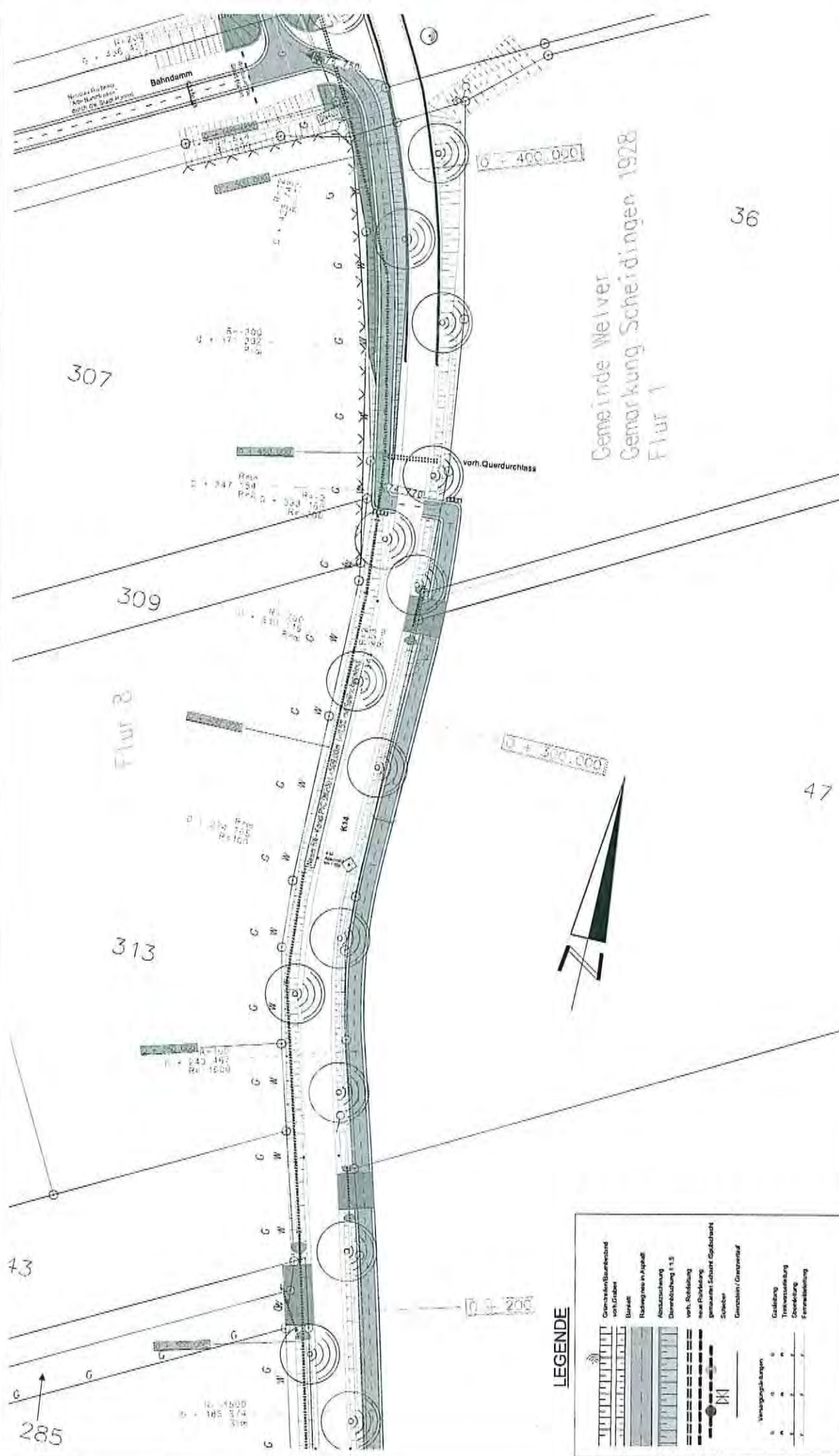
Straße: K14 Scheidingen - Illingen

Nächster Ort: Scheidingen

Projekt: Radweg Lückenschluss Scheidingen
- alte Bahntrasse
Bauentwurf

Aufgestellt:
Soest, den 10.12.2013
Die Landrätin

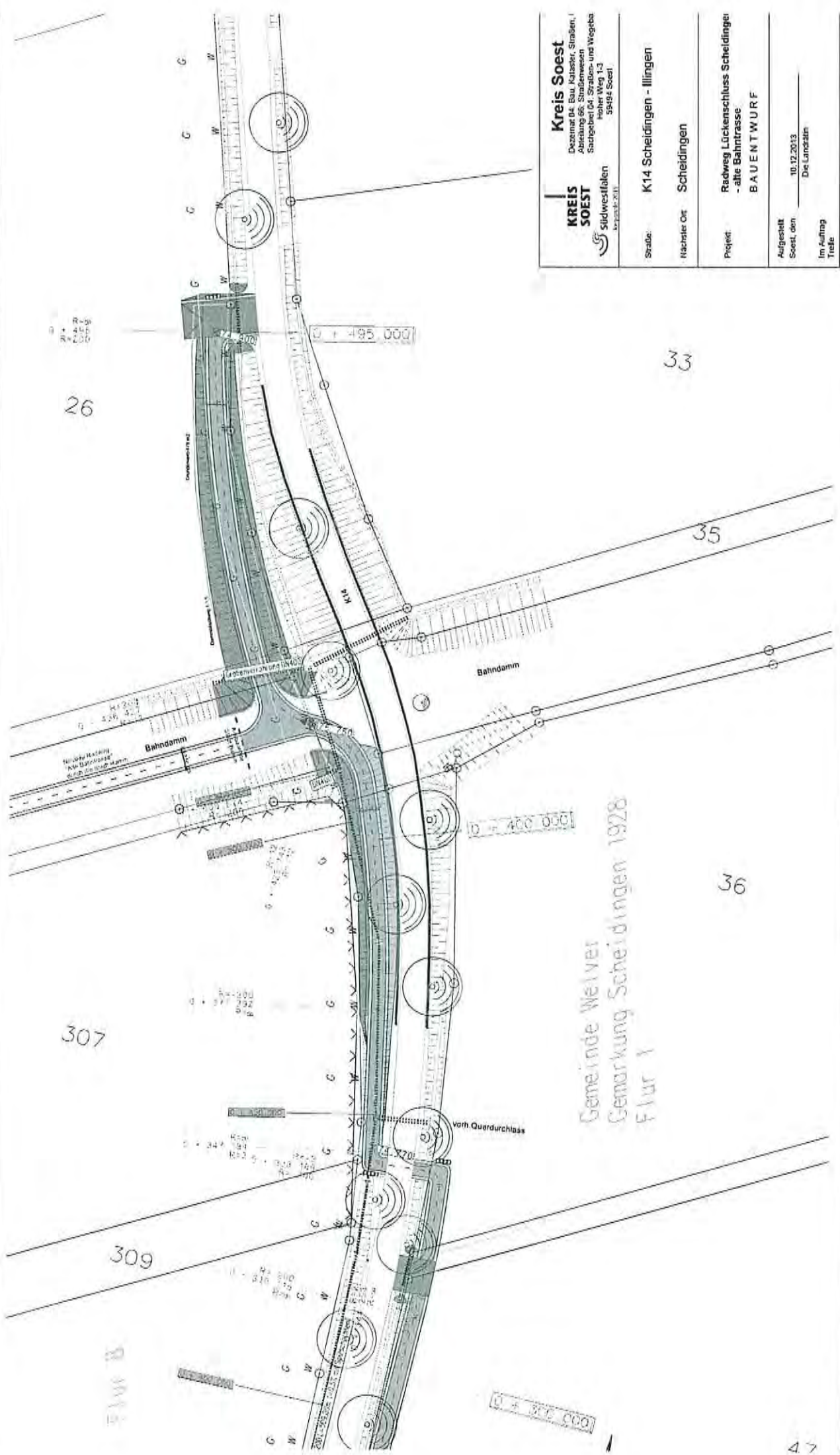
Im Auftrag
Triebe



Gemeinde Welver
Gemarkung Scheidingen 1928
Flur 1

LEGENDE

	Gemeindeflurbezeichnung nach Gemarkung
	Bereich
	Abzweigung der Gemarkung 1:15
	vord. Schließung
	neue Schließung
	gemeindeflurbezeichnung nach Gemarkung
	Schließung
	Gemeindeflurbezeichnung nach Gemarkung
	Gemarkung
	Flurbezeichnung
	Flurbezeichnung
	Flurbezeichnung



KREIS SOEST  südwestfalen Kreisarchiv 2010	Kreis Soest Dezernat für Bau, Kataster, Straßen, I Abteilung 06, Straßenwesen Sachgebiet 01, Straßen- und Vegeta tioner Weg 1-3 59454 Soest		
	Strasse:	K14 Scheidingen - Ilingen	
	Nächster Ort:	Scheidingen	
	Projekt:	Radweg Lückenschluss Scheidingen - alte Bahntrasse	
		BAUENTWURF	
	Aufgestellt Soest, den	10.12.2013	Die Landräte
	Im Auftrag Tiefbau		

Anlage 7 zur Niederschrift des BPU vom 12.02.2014

zu Tagesordnungspunkt 14

Anfragen/ Mitteilungen

Erklärung des Bürgermeisters

Mitteilung des Bürgermeisters im öffentlichen Teil der BPU-Ausschusssitzung am 12.02.2014

Ende letzten Jahres hat der Rat der Gemeinde Welter mit einer neuen Ratsmehrheit das Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) für den Zeitraum 2012-2017 verabschiedet. Die Entscheidung wurde begleitet von teils hitzigen Diskussionen und politischen Anfeindungen.

Da es mir wichtig war, die damit verbundenen unterschiedlichen politischen Standpunkte deutlich zu machen, habe ich im Nachgang zur Ratsentscheidung zwecks besserer Transparenz ABK-Konzepte aus dem Jahr 2006, Wirtschaftlichkeitsanalysen, Studien und Gerichtsurteile am 18.12.13 auf der Homepage der Gemeinde Welter veröffentlichen lassen.

Transparenz ist in meinen Augen wichtig und gut, Transparenz darf aber nicht zu Lasten des Datenschutzes gehen.

Am 15.01.14 erhielt ich ein Schreiben des Landesdatenschützers NRW mit der Bitte um Darlegung des Sachverhaltes und um Stellungnahme, warum personenbezogene Daten in den Anhängen mit veröffentlicht wurden.

Personengeschützte Daten werden in unserem Haus normalerweise geschwärzt. Darüber hinaus gibt es ein 4-Augen-Prinzip, um mögliche Fehlerquellen frühzeitig zu erkennen.

Da es sich jedoch um ein Konzept aus dem Jahre 2006 handelt, ist uns leider nicht aufgefallen, dass dieses noch schützenswerte und ungeschwärzte Daten in den Anhängen enthielt. Als erste Reaktion wurden die entsprechenden Artikel und deren Anhänge am 15.01.14 umgehend von unserer Homepage gelöscht.

Gerne hätten wir diesem Fall noch schneller reagiert, dies war leider nicht möglich. Die betroffenen Bürger haben sich nicht direkt an die Gemeinde gewandt, sondern nur an den Landesdatenschutzbeauftragten. Bei direkter Kontaktaufnahme hätte die Angelegenheit schon am 21.12.13, also nach 3 Tagen, mit den betroffenen Bürgern geklärt werden können.

Ich möchte nochmal deutlich machen, dass die Verwaltung Datenschutz und die Sorgen der Bürger zum Thema sehr ernst nimmt und durch diese Angelegenheit nochmals sensibilisiert wurde.

Leider hat sich bis heute keiner der betroffenen Bürger in dieser Sache an mich oder die Verwaltung gewandt, was ich sehr schade finde.